



**KANTONALER RICHTPLAN**  
**Änderungen**  
**Vernehmlassung**  
März 2010







### Siehe auch:

Siedlungsstruktur;  
 Siedlungskonzept und  
 Kriterien zur Bemessung der  
 Bauzonengrösse;  
 Grosse Verkehrserzeuger und  
 Einkaufszentren  
 Gesamtverkehrskonzept;  
 Landwirtschafts- und  
 Fruchtfolgeflächen;  
 Belastete Standorte;  
 Luftreinhaltung;  
 Chemische und technologische  
 Risiken;  
 Grundwasser

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Die Arbeitszonen dienen der Aufnahme von Unternehmen des Sekundär- und Tertiärsektors. Da diese Zonen grosse Flächen beanspruchen und Verkehr erzeugen, müssen sie für den Verkehr gut erschlossen sein.

Überzeugt, dass die Wirtschaftsstruktur des Kantons Freiburg gestärkt werden muss und mit dem Wissen um die beschränkten Mittel, die zur Verfügung stehen, hat der Staatsrat 1998 den Sachplan Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung ausgearbeitet. Dieser Plan zeigt auf, an welchen Standorten eine Konzentration der Planungs- und Förderungsmassnahmen sinnvoll ist, damit eine optimale Wirkung für die kantonale Wirtschaftsentwicklung erzielt werden kann. Der Sachplan enthält das Inventar der kurz-, mittel- oder langfristig verfügbaren Bauflächen. Die Bauzonen von kantonaler Bedeutung sind unterschiedlichste Flächen, die beste Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Unternehmen bieten. Sie sind auf sieben Entwicklungsschwerpunkte verteilt, auf einen pro Bezirk.

Ausserhalb dieser Entwicklungsschwerpunkte besteht die Möglichkeit Arbeitszonen für die Industrie oder das Gewerbe zu erhalten oder zu schaffen, welche die Umwelt nur gering belasten. Um ein Netz zwischen den Zentren und den übrigen Gebieten zu schaffen, ist es unerlässlich, die bisherigen Anstrengungen für die Stärkung der Wirtschaft fortzusetzen.

*Wegen der Nachfrage nach grossen industriellen Flächen und um über ein ausreichendes Angebot für Dienstleistungs- oder Industrieunternehmen mit hoher Wertschöpfung zu verfügen, hat der Staatsrat beschlossen, die im Jahr 1998 eingeschlagene Richtung weiterzuerfolgen und das Angebot mit strategischen Sektoren auf der Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu ergänzen. Dieses Vorgehen lässt sich auch sinnvoll in die nachhaltige Entwicklungsstrategie des Kantons einfügen und erlaubt es, die nachhaltige Entwicklung auf operativer Ebene beispielhaft anzuwenden.*

*Auf nationaler Ebene sind ebenfalls Überlegungen im Gange. Sie zielen darauf ab, Arbeitszonen von nationaler Bedeutung zu definieren. Neben diesen Überlegungen zu Arbeitszonen von nationaler Bedeutung wurden für die Kantone auch die neuen Anforderungen formuliert, eine begrenzte Anzahl strategischer Standorte in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und die notwendigen Instrumente für die Aufwertung der Standorte zu schaffen.*

*Die Frage der aktiven Bodenpolitik des Kantons beschäftigte die Politik in den vergangenen Jahren ständig. Das Ergebnis dieser Diskussionen wurde zuerst mit der Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) und anschliessend mit dem neuen Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008 umgesetzt.*

*Aus Untersuchungen geht eindeutig hervor, dass gewisse Zentren nicht mehr über genügend Bauland für die kommenden fünfzehn Jahre verfügen. Denn eine der Arbeitszone zugeteilte Fläche ist nicht immer sofort verfügbar. Um dies zu ändern und um in der Raumplanungspolitik eine grössere Effizienz zu erreichen, ist es wesentlich, einen Paradigmawechsel herbeizuführen: die öffentlichrechtlichen Körperschaften, der Kanton inbegriffen, müssen im Bereich des Bodenmarktes aktiver werden, um die Ansiedlung von Arbeitsplätzen auf die festgelegte kantonale Strategie ausrichten zu können. Deshalb muss das Thema Arbeitszonen mit einem neuen Abschnitt über die aktive Bodenpolitik des Kantons*

### Beteiligte stellen:

Koordinationsstelle:  
 Bau- und Raumplanungsamt

Gemeinden:  
 Alle

Kantonale Stellen:  
 TBA, VEA, WIF, AfU, GS  
 RUBD-NE

Andere Kantone:  
 BE, NE, VD

Bund:  
 ARE

Andere Stellen:  
 Koordinations- und  
 Unterstützungsgruppe,  
 Regionalverbände



ergänzt werden. Diese Schritte müssen mit der nachhaltigen Entwicklung verknüpft werden.

*Der Staatsrat hat sich für die Entwicklung einer aktiven Bodenpolitik entschieden, die auf möglichen Liegenschaftsinvestitionen des Kantons beruht. Es geht darum, allenfalls direkt oder indirekt in den Landerwerb einzugreifen, um die Handlungsfähigkeit und die Effizienz der Wirtschaftsförderung sicherzustellen. Die strategischen Sektoren gehören zur Mehrheit in die öffentliche Hand, um so die rasche Verwirklichung von strategischen Bauvorhaben zu ermöglichen. Es geht also um eine selektive und gezielte Politik zugunsten einiger spezifischer Sektoren, die Teil eines Umsetzungsprogramms sind, das auf einen Planungshorizont von 15 Jahren ausgerichtet ist. Falls nötig muss der Kanton die Leitung der Planung wahrnehmen können (unter Beteiligung der Gemeinden während dieser Phase), um den Grundstückerwerb oder die Vorkaufsrechte auszuhandeln. Sobald das Bauland in Planung ist, wird der Kanton allenfalls auch Massnahmen für die Bewirtschaftung der Flächen definieren.*

*Die Gemeinden können die in ihrer Kompetenz liegende Entwicklung der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung oder der übrigen Arbeitszonen planen, ohne in ihren Möglichkeiten durch die vom Kanton festgelegten strategischen Sektoren eingeschränkt zu werden.*

*Ein für den Staatsrat bestimmtes Umsetzungsprogramm legt die internen Finanzierungsmodalitäten, die Organisation und die Projektleitung fest.*

*Der kantonale Richtplan bestimmt die kantonale Politik in diesem Bereich, bezeichnet die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte sowie die strategischen Sektoren und definiert die Bedingungen für das Schaffen und die Bewirtschaftung neuer Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung oder übriger Arbeitszonen.*

## 2. GRUNDSÄTZE

### ZIELE DER KANTONALEN POLITIK

- Garantieren eines ausreichenden, vielfältigen und gut gelegenen Baulandangebots in den Arbeitszonen.
- *Definieren von strategischen Sektoren, bei denen der Kanton eine aktive und mit der nachhaltigen Entwicklung verknüpfte Bodenpolitik verfolgen kann, um das Engagement und die dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel auf die Standorte zu konzentrieren, die das bestmögliche Potenzial für die Ansiedlung neuer Unternehmen aufweisen.*
- *Stärken der kantonalen und regionalen Zentren im Bereich der qualifizierten Arbeitsplätze.*
- Sorgen, dass zuerst das Bauland in den einzonierten Arbeitszonen verfügbar gemacht wird.
- Anbieten einer Reihe unterschiedlicher, attraktiver und gut gelegener Ansiedlungsstandorte.
- Beteiligen aller Standorte an der wirtschaftlichen Entwicklung.
- Bereitstellen der Kompetenzen und des Fachkönnens der kantonalen Verwaltung zugunsten der Gemeinden und Regionen, um die Aufwertung und eine effiziente Förderung der Arbeitszonen zu erleichtern.



- Garantieren eines ausreichenden Angebots an Bauland in den Arbeitszonen ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte, insbesondere auch in den Bergregionen, um die Ansiedlung, die Erweiterung und/oder die Verlegung von Unternehmen mit regionalem oder lokalem Charakter zu ermöglichen.
- Ermutigen der öffentlichrechtlichen Körperschaften bei der Durchführung einer aktiven Bodenpolitik.

## GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

### Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton konzentriert seine Planungs- und Förderabsichten auf sieben wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte:

1. Freiburg und Umgebung.
2. Murten/Kerzers.
3. Unterer Sensebezirk.
4. Broye-Ebene, entlang der Autobahn A1.
5. Bulle und Umgebung.
6. Châtel-St-Denis.
7. Romont.

### Strategische Sektoren

*Die strategischen Sektoren müssen:*

- *in den Entwicklungsschwerpunkten und im Kantonszentrum oder den regionalen Zentren liegen;*
- *im Sachplan Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung aufgeführt sein;*
- *für Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen mit hoher Wertschöpfung bestimmt sein;*
- *Verkaufsnutzung oder Nutzungen mit geringer Wertschöpfung ausschliessen;*
- *in einem Sektor gelegen sein, der in ein attraktives Langsamverkehrsnetz eingebunden ist, unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte im Bereich des Verkehrs oder in anderen Bereichen sowie der Aspekte des Wohlbefindens und des Komforts;*
- *in einem Sektor gelegen sein, der mindestens eine ÖV-Erschliessungsqualität der Stufe C aufweist oder vorsieht und über eine Kapazität der Stufe  $\beta$  für den motorisierten Individualverkehr gemäss kantonalem Verkehrsplan verfügt sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzes (Luft, Lärm) garantiert;*
- *eine städtebaulich gute Lösung ermöglichen sowie die häuslicherische Bodennutzung gewährleisten;*
- *mit Instrumenten versehen sein, die eine nachhaltige Planung der Mobilität zulassen (Verkehrspläne der Unternehmen, Parkplatzbewirtschaftung, ...);*
- *durch eine Zufahrtsstrasse erschlossen sein, die keine Wohnzone durchquert oder dann in einem Sektor gelegen sein, der eine Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr der Stufe A oder B, gemäss kantonalem Verkehrsplan aufweist;*
- *wo technisch und finanziell vertretbar die notwendige Landreserve für einen Eisenbahnanschluss vorsehen; andernfalls*



*Umschlagmöglichkeiten Bahn-Strasse in den umliegenden Bahnhöfen ermöglichen;*

- *mehrheitlich in der Hand von öffentlichrechtlichen Körperschaften liegen;*
- *im Kanton gesamthaft höchstens eine Fläche von 50 Hektaren in den bewilligten und unbebauten Bauzonen umfassen.*

*Die strategischen Sektoren sind:*

- *Arsenaux – Pilettes (Freiburg)*
- *Bertigny-West (Villars-sur-Glâne)*
- *Birch (Düdingen)*
- *Planchy (Bulle und Vuadens)*
- *Löwenberg (Murten und Galmiz)*
- *Rose de la Broye (Estavayer-le-Lac, Sévaz, Les Montets und Lully)*
- *Raboud (Romont)*
- *Châtel-St-Denis*

**Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung**

Die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung müssen:

- innerhalb der Entwicklungsschwerpunkte liegen;
- im Ortsplan der betroffenen Gemeinde und im Sachplan Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung aufgeführt sein;
- in der Regel eine freie Fläche von mindestens einer Hektare umfassen oder ein Bauvorhaben von mindestens 5'000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche ermöglichen;
- *in einem Sektor gelegen sein, der in ein attraktives Langsamverkehrsnetz eingebunden ist, unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte im Bereich des Verkehrs oder in anderen Bereichen sowie der Aspekte des Wohlbefindens und des Komforts;*
- *in einem Sektor gelegen sein, der in Übereinstimmung mit dem kantonalen Verkehrsplan mindestens eine ÖV-Erschliessung der Stufe D und eine Kapazität der Stufe  $\gamma$  aufweist;*
- von einer Zufahrtstrasse erschlossen sein, die keine Wohnzone durchquert;
- wo technisch und finanziell vertretbar die notwendige Landreserve für einen Eisenbahnanschluss vorsehen; andernfalls Umschlagmöglichkeiten Bahn-Strasse in den umliegenden Bahnhöfen ermöglichen;
- *sich in der Hand öffentlichrechtlicher Körperschaften oder in der Hand von Grundeigentümern befinden, die bereit sind, auf vertraglicher Basis, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu verkaufen;*
- *nicht für Verkaufsnutzung bestimmt sein.*

*Bemessung der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung*

- Die Arbeitszonen werden aufgrund der gesamthaft in diesem Zonentyp überbauten Flächen der betroffenen Gemeinde bemessen. Die Gesamtfläche des nicht überbauten Gebiets, ausser den für die Erweiterung der bestehenden Unternehmen bestimmten Flächen, dürfen zwei Drittel der tatsächlich überbauten Fläche nicht überschreiten. Für Unternehmen ausserhalb



bestehender Arbeitszonen (beispielsweise in Dorfzonen oder Mischzonen) können aufgrund eines genauen und hinreichend konsolidierten Bauvorhabens Landreserven für eine Verlegung oder Erweiterung des Unternehmens vorgesehen werden.

- **Die Gemeinden, die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung oder andere Arbeitszonentypen haben, sind verpflichtet, die Berechnungen für die Bemessung zu differenzieren.**

#### Übrige Arbeitszonen

Die Arbeitszonen:

- die ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte gelegen sind, müssen die Erweiterung und/oder die Standortverlegung bestehender Unternehmen sowie das Ansiedeln neuer Unternehmen mit regionalem oder lokalem Charakter erlauben;
- dürfen für ihre Erschliessung keine neuen und wichtigen Zufahrtsstrassen erfordern;
- **müssen angemessen durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sein;**
- sind insbesondere für Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie kleinere Dienstleistungsunternehmen bestimmt, die auf die Bedürfnisse einer lokalen Kundschaft ausgerichtet sind.

#### Bemessung der übrigen Arbeitszonen

- Die Arbeitszonen werden aufgrund der gesamthaft in diesem Zonentyp überbauten Flächen der betroffenen Gemeinde bemessen. Die Gesamtfläche des nicht überbauten Gebiets, ausser den für die Erweiterung der bestehenden Unternehmen bestimmten Flächen, darf ein Drittel der tatsächlich überbauten Fläche nicht überschreiten. Für Unternehmen ausserhalb bestehender Arbeitszonen (beispielsweise in Dorfzonen oder Mischzonen) können aufgrund eines genauen und hinreichend konsolidierten Bauvorhabens Landreserven für eine Verlegung oder Erweiterung des Unternehmens vorgesehen werden.

### GRUNDSÄTZE ZUR KOORDINATION

Die Planung der Arbeitszonen hat folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Siehe Thema «Belastete Standorte»
  - Siehe Thema «Chemische und technologische Risiken»
  - Siehe Thema «Landwirtschafts- und Fruchtfolgefleichen»
- Gewisse im Sachplan der Arbeitszonen aufgeführte Industriestandorte befinden sich möglicherweise an einem belasteten Standort; ein Bauvorhaben in diesen Sektoren erfordert vorgängig Untersuchungen und allenfalls Sanierungsmassnahmen.
  - Bei der Planung neuer Arbeitszonen in der Nähe von Wohn- oder Erholungszonen sind die chemischen und technologischen Risiken zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass sich die Nutzungen der verschiedenen Zonen gegenseitig ausschliessen.
  - Damit der Kanton neue Bauzonenerweiterungen in ertragreichen Landwirtschaftsflächen akzeptiert, muss der Nachweis erbracht werden, dass in der Nähe der bestehenden Bauzonen keine anderen Flächen, die zu einer tieferen Kategorie des Inventars für Landwirtschaftsflächen gehören, zur Verfügung stehen.



- Innerhalb einer Gewässerschutzzone S können keine Arbeitszonen ausgedehnt werden.
- *Unternehmen, die ein tägliches Verkehrsaufkommen von mehr als 2'000 Fahrten erzeugen, werden als grosse Verkehrserzeuger eingestuft (der Schwerverkehr zählt doppelt) und müssen die im kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien für eine derartige Standortnutzung erfüllen.*

Siehe Thema «Grundwasser»



Siehe Thema «Grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren»



### 3. AUFGABENVERTEILUNG

Der Kanton:

- *Bestätigt die Koordinations- und Unterstützungsgruppe und ihre Zuständigkeit betr. Erstellung des Sachplans der Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung und erweitert deren Handlungsspielraum auf die Betreuung der strategischen Sektoren.*
- Definiert die Entwicklungsschwerpunkte, **die strategischen Sektoren**, die Kriterien für die Schaffung der strategischen Sektoren und der Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung.
- *Kann die Verantwortung für die Planung in den strategischen Sektoren übernehmen.*
- *Kann das Bauland in den strategischen Sektoren erwerben.*
- *Kann die Basiserschliessung der strategischen Sektoren finanzieren.*
- *Schafft Strukturen für die Gesamtplanung der strategischen Standorte auf der Grundlage öffentlicher und privater Partnerschaften.*
- *Erstellt ein Umsetzungsprogramm für die strategischen Sektoren.*

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion:

- *Ist mit der Planung der Bauvorhaben und der Koordination der Planungsstudien der strategischen Sektoren betraut.*
- *Schafft die notwendigen Projektstrukturen für die Umsetzung der strategischen Sektoren in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern, den Regionen, den Gemeinden und den betroffenen Grundeigentümern.*
- *Plant und leitet gegebenenfalls die Finanzierung der notwendigen Infrastrukturen für die Umsetzung der strategischen Sektoren.*
- *Organisiert gegebenenfalls für die strategischen Sektoren Ideen- oder Architekturwettbewerbe mit Beteiligung der betroffenen Gemeinden.*
- *Unternimmt gegebenenfalls die notwendigen Schritte für den Erwerb des Baulandes oder die Festlegung der Vorkaufsrechte zugunsten des Kantons im Bereich der strategischen Sektoren.*
- *Bestimmt gegebenenfalls die Bewirtschaftung der Grundstücke in den strategischen Sektoren (verwaltungsrechtlicher Vertrag, Baurechtsdienlichkeiten, usw.).*

Das Bau- und Raumplanungsamt:

- *Kann die Erstellung der kantonalen Zonennutzungspläne sicherstellen, wo es die Situation rechtfertigt.*
- *Stellt die technische Bearbeitung des Sachplans sicher und kontrolliert die Anwendung der Grundsätze des kantonalen Richtplans bei der Prüfung der Ortspläne.*





#### Das Tiefbauamt:

- Prüft die Verkehrsstudien, die für die Umsetzung der strategischen Sektoren notwendig sind.
- Erstellt gegebenenfalls die Strassenbauvorhaben, die für die Umsetzung der strategischen Sektoren notwendig sind.
- Prüft die Studien und die allfälligen Bauvorhaben im Bereich des Langsamverkehrs, die für die Umsetzung der strategischen Sektoren notwendig sind.

#### Das Amt für Verkehr und Energie:

- Prüft die Studien und die allfälligen Bauvorhaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs, die für die Umsetzung der strategischen Sektoren notwendig sind.

#### Das Amt für Umwelt und die Verantwortliche für nachhaltige Entwicklung:

- Erstellen das Pflichtenheft für die Nachhaltigkeitsstudien.

#### Die Wirtschaftsförderung:

- Bietet in erster Linie den Unternehmen mit hoher Wertschöpfung, die sich im Kanton niederlassen möchten, einzoniertes Bauland in den strategischen Sektoren an.

#### Die Regionen:

- Werden an den Arbeiten zu den strategischen Sektoren beteiligt, soweit sie betroffen sind.
- Prüfen verschiedene Finanzierungsmodelle für die Infrastrukturen der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung oder der übrigen Arbeitszonen.
- Schaffen eine Projektgruppe, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Koordinations- und Unterstützungsgruppe, um die verschiedenen Entwicklungsvorhaben zu fördern und voranzutreiben.

#### Die Gemeinden:

- Sind verantwortlich für die Arbeiten zu den strategischen Sektoren, von denen sie betroffen sind.
- Können in ihrer Ortsplanung keine Nutzungen vorsehen, die der Verwirklichung der im Sachplan der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung eingetragenen strategischen Sektoren widersprechen.
- Überprüfen die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung auf der Grundlage des vorliegenden Themas, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Aufnahme des Themas in den kantonalen Richtplan.
- Prüfen die Möglichkeit, die Nutzung der erschlossenen und nicht genutzten Arbeitszonen zu ändern, um die Einzonung neuer Grundstücke zu vermeiden.
- Berücksichtigen bei der Revision ihrer Ortsplanung die Grundsätze für die Bemessung der Arbeitszonen gemäss kantonalem Richtplan.

#### Die Nachbarkantone:

- Werden zu den Dossiers bezüglich der Änderung der Ortsplanung konsultiert, wenn eine an den Nachbarkanton angrenzende Freiburger Gemeinde plant, eine neue Arbeitszone zu schaffen oder den Perimeter einer Zone zu ändern.



- *Werden bei der Erstellung eines kantonalen Nutzungsplans in einem benachbarten Sektor konsultiert.*

Die Koordinations- und Unterstützungsgruppe:

- Überwacht die Umsetzung der kantonalen Politik und des Sachplans Arbeitszonen sowie die Umsetzung konkreter Entwicklungsprojekte.
- *Ist verantwortlich für das Umsetzungsprogramm der strategischen Sektoren.*
- Berät und unterstützt die Gemeinden und Regionen bei ihren Anstrengungen zur Steigerung der Verfügbarkeit der Flächen, die den Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung zugeteilt sind.
- Motiviert die betroffenen Gemeinden, die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung zu fördern.
- Ergänzt und aktualisiert den Sachplan der Arbeitszonen.
- Informiert den Staatsrat regelmässig über die Umsetzung **der strategischen Sektoren und** des Sachplans der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung.
- Veranlasst oder leitet Projekte und Studien von kantonaler Bedeutung in diesem Bereich.
- Pfl egt Kontakte im juristischen, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld zur Schaffung einer kantonalen Projektorganisation.

## 4. UMSETZUNG

### KANTONALE STUDIE FÜR DEN SACHBEREICH

Strategische Sektoren

*Der Sachplan der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung begrenzt die vom Kanton festgelegten strategischen Sektoren.*

*Der Kanton erstellt ein Realisierungsprogramm, das folgende Etappen umfasst und detailliert darstellt:*

- *eine Kosten-Nutzenanalyse, die es erlaubt die Realisierungsreihenfolge der strategischen Sektoren festzulegen;*
- *eine Zusammenstellung der bestehenden Planungsstudien zu jedem einzelnen Sektor;*
- *die möglichen Leitgedanken für die strategischen Sektoren und gegebenenfalls die für diese Sektoren notwendigen kantonalen Zonennutzungspläne;*
- *eine Nachhaltigkeitsstudie zu den einzelnen strategischen Sektoren, damit die zu treffenden umweltbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Massnahmen sowie ihre Dringlichkeit in Koordination mit dem Zonennutzungsplanverfahren festgelegt werden können;*
- *die allenfalls für die Umsetzung der strategischen Sektoren notwendigen technischen Studien (Verkehr, Erschliessung, Siedlungs- und Landschaftskonzepte);*
- *das Umsetzungsprogramm (Bewirtschaftung der Liegenschaften und Finanzen) für die einzonierten Sektoren in den strategischen Zonen.*



Sachplan der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung

*Der Sachplan der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung wird aktualisiert, sobald die für die Gemeinden geltende Frist von zwei Jahren abgelaufen ist. Nur die Sektoren, welche die vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Kriterien erfüllen, werden im Inventar des Sachplans beibehalten.*

## AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNGSINSTRUMENTE

### Regionale Studien

Die Regionen müssen bei der Erarbeitung des regionalen Richtplans die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung berücksichtigen.

Die Regionen können aufgrund der vorgenannten Standortkriterien in ihrem Richtplan Sektoren für die Schaffung neuer Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung vorsehen.

### Ortsplanung

*Spezialfall: Strategische Standorte*

*Der Nutzungsplan muss in einem strategischen Sektor insbesondere folgende Zielsetzungen erfüllen:*

- *die Integration des Sektors in das umliegende Siedlungsgebiet ist aufzuzeigen;*
- *Lösungen für die Parkierungsmöglichkeiten für alle Verkehrsarten sind vorzuschlagen;*
- *die Auswirkungen des Zusatzverkehrs auf das Strassennetz sind aufzuzeigen und zu beurteilen (Kapazität und Folgen im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes);*
- *die Langsamverkehrserschliessung innerhalb und ausserhalb des Perimeters ist aufzuzeigen;*
- *die Umsetzung der haushälterischen Bodennutzung im Bereich der Siedlungsentwicklung und Parkplatzbewirtschaftung ist aufzuzeigen;*
- *eine qualitativ zufriedenstellende Aussengestaltung ist vorzusehen.*

*Er muss diejenigen Sektoren aufführen, für die ein Ideen- oder Architekturwettbewerb durchgeführt werden soll.*

*Im Reglement zum Nutzungsplan sind die Massnahmen aufgeführt, die die Erreichung der obgenannten Ziele garantieren.*

*Der Erläuterungsbericht muss aufzeigen, wie die gesetzten Ziele erreicht werden. Weiter muss er die Umsetzungsetappen des strategischen Sektors angeben. Er weist zudem nach, dass die zulässige Gesamtfläche der strategischen Sektoren auf kantonaler Ebene nicht überschritten wird.*

*Falls nötig kann ein kantonaler Nutzungsplan für die strategischen Standorte erarbeitet werden. In diesem Fall werden alle Studien, die für die Planung notwendig sind, vom Kanton erarbeitet.*

*Richtplandossier*

- Kann mögliche Erweiterungen der Arbeitszonen über die anwendbaren Bemessungskriterien hinaus vorsehen.
- *Definiert die Grundsätze für die Erschliessung der Gesamtheit der Arbeitszonen und die Realisierungsetappen der Arbeitszonenerweiterungen.*



### *Nutzungsplan*

- **Berücksichtigt allenfalls die rechtsgültigen kantonalen Nutzungspläne.**
- Begrenzt die Arbeitszonen aufgrund der vom kantonalen Richtplan festgelegten Bemessungskriterien.
- Prüft bei einer Überdimensionierung der erschlossenen Arbeitszonen, ob eine Nutzungsänderung in Frage kommen kann.
- Prüft die umzusetzenden Modalitäten für die Aufwertung der brachliegenden Industriesektoren.
- Schlägt gleichzeitig mit dem Einzonungsverfahren Kompensationen für das den Arbeitszonen neu zugeteilte Land vor, wenn ertragreiches landwirtschaftliches Land als Reserve in nicht überbauten Bauzonen liegt.

### *Gemeindebaureglement*

- Definiert die Art der Aktivitäten, die aufgrund der vom kantonalen Verkehrsplan und vom Massnahmenplan Luftreinhaltung festgelegten Erschliessungskriterien, in den Arbeitszonen aufgenommen werden können.

### *Erläuterungsbericht*

- Begründet die Bemessung der vorgeschlagenen Arbeitszonen aufgrund der Berechnung der überbauten Flächen und der von den bestehenden Unternehmen genutzten Grundflächen. **Gegebenenfalls unterscheidet er die Berechnung der Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung und der übrigen Arbeitszonen.**
- **Zeigt auf, wie die Standortkriterien des kantonalen Richtplans überprüft und für alle nicht überbauten Arbeitszonen angewandt worden sind.**
- Informiert allenfalls über die Ergebnisse durchgeführter Studien zur Mobilität von Personen und Gütern in Übereinstimmung mit den vom kantonalen Verkehrsplan und dem Massnahmenplan Luftreinhaltung festgelegten Grundsätzen.

### *Übergangsbestimmungen für die Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung*

**Die Gemeinden überprüfen, die Nutzung der Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung, die eine Verkaufsnutzung zulassen. Sie entscheiden, ob sie diese Nutzung beibehalten wollen oder nicht.**

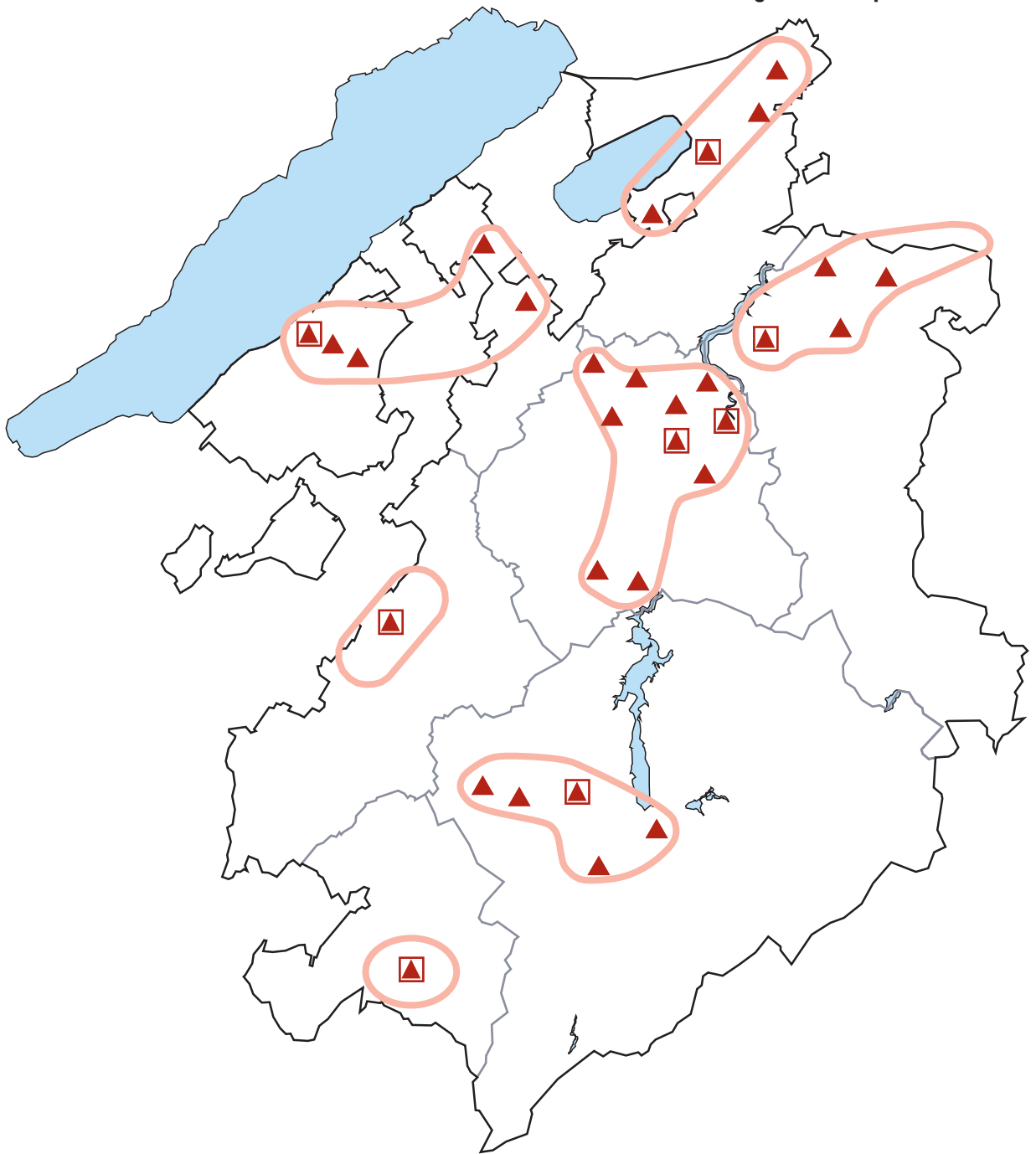
**Sie erstellen, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Annahme der Änderung des kantonalen Richtplans, einen Bericht zuhanden der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, der die Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung auf ihrem Gebiet auf die Konformität mit den vom kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien überprüft.**

## 5. BIBLIOGRAPHISCHE HINWEISE




- Sachplan Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung, Freiburg 1998, Inventar wurde im Jahre 2004 aktualisiert.
- Kantonaler Verkehrsplan, Freiburg 2006.
- Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2007.



## Entwicklungsschwerpunkte



### Legende

-  Entwicklungsschwerpunkte
-  Gemeinden mit strategischen Sektoren und Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung
-  Gemeinden mit Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung

km  
0 3 6  
Quelle: GEOSTAT





## Mitwirkende Stellen

TBA, VEA, WIF, AfU, GS  
RUBD-NE und BRPA

## Rechtlicher Rahmen

Veränderte eidgenössische oder kantonale Gesetzesgrundlagen seit der Revision des kantonalen Richtplans

## Verwaltungspraxis

Neue Ziele für die kantonale Politik

Neue Grundsätze und Massnahmen für die Umsetzung

Kantonale Studien erforderlich

Neue Auswirkungen auf die Ortsplanung

Neue Aufgabenverteilung

## 1 PROBLEMSTELLUNG

Der Sachplan Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung wurde geschaffen, um die Wirtschaft des Kantons Freiburg im interkantonalen und internationalen Wettbewerb zu stärken, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Raumplanung, des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Zielsetzungen der kantonalen Verkehrspolitik. In Übereinstimmung mit den Leitideen und mit den vom kantonalen Richtplan festgelegten Zielsetzungen sowie gemäss den Grundsätzen der Raumplanung schlägt der Sachplan vor, die Anstrengungen bezüglich der Planung und Wirtschaftsförderung auf die Schwerpunkte zu konzentrieren, die für die Ansiedlung neuer Unternehmen das beste Potenzial aufweisen. Diese Standorte, die aufgrund einer detaillierten Evaluation der Arbeitszonen ausgewählt wurden, bieten für die Unternehmensansiedlung ein reiches Angebot unterschiedlichster Flächen.

In den Jahren 1998 und 2004 wurde die Form des Sachplans Arbeitszonen als zweckmässig beurteilt, um damit die angestrebten Ziele zu erreichen. *Im Jahre 2008 wünschte der Staatsrat, eine neue Ausrichtung des Sachplans zu prüfen, um die Effizienz der öffentlichrechtlichen Körperschaften (in erster Linie des Kantons selbst) bei der Entwicklung einer aktiven Bodenpolitik des Kantons zu verstärken. In der Tat wurden in der Raumplanung während mehrerer Jahre keine Überlegungen mehr zum Grundeigentum gemacht. Die öffentlichen Gemeinwesen waren sich dennoch bewusst, dass das Grundeigentum der Schlüssel für eine erfolgreiche Umsetzung der Planungsmassnahmen ist, die in den Instrumenten der Raumplanung festgelegt werden. Solange die Frage des Grundeigentums nicht gelöst werden kann, hat auch der beste Plan nur geringe Chancen, verwirklicht zu werden. Vor diesem Hintergrund hat der Staatsrat beschlossen, eine aktive Bodenpolitik einzuführen, um die Verfügbarkeit strategischer Standorte für die Ansiedlung von Unternehmen mit hoher Wertschöpfung sicherzustellen. Dies soll in gut geplanten Sektoren erfolgen, gleichzeitig die Zentren stärken, die Kosten im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen vermindern, die Belastung der Umwelt minimieren und die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung intensivieren. Es geht hier also nicht darum neue Raumplanungsinstrumente oder eine massive Erhöhung des Landangebots vorzuschlagen, sondern die Instrumente und Prozesse für diejenigen Flächen zu schaffen (als Ergänzung zum bisherigen Vorgehen für die Einzonung), die für den Kanton von strategischer Bedeutung sind. Die Notwendigkeit der Änderung des Vorgehens lässt sich durch folgende Zahlen, die zu Beginn der Arbeiten zur aktiven Bodenpolitik im Jahre 2006 erhoben worden sind, belegen:*

Entwicklungs- schwerpunkt	Sofort verfügbar	Grössere Fläche
Broyeebene	44.9	5.5
Romont	22.8	16.4
Bulle und Umgebung	18.9	3.3
Freiburg und Umgebung	107	8.1
Murten / Kerzers	7.3	1.8
Untere Sense	16.9	4.0
Châtel-St-Denis	5.7	1.4

*Umfang der Arbeitszonen in Hektaren in der Kategorie „Sofort verfügbar“ im Jahre 2006*



Die Mehrheit der sofort verfügbaren Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung weisen eine begrenzte Fläche auf (weniger als 10 Hektaren). Es gilt also gezielt auf Sektoren von mehr als 10 Hektaren einzuwirken, um ihre Verfügbarkeit zu erhöhen.

	Öffentlicher Besitz	Privater Besitz	Gemischt
Sofort verfügbar	12.15%	67.17%	20.67%
Mittelfristig verfügbar	4.65%	68.75%	26.60%
Langfristig verfügbar	14.90%	74.10%	11.01%
<b>Total</b>	<b>10.95%</b>	<b>69.54%</b>	<b>19.50%</b>

Art des Grundeigentums, in Prozent, aufgrund der Flächen der Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung im Jahre 2004

Die öffentlichen Gemeinwesen sind auf dem Bodenmarkt der Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung nur wenig vertreten. Mehr als zwei Drittel der Arbeitszonenreserven befanden sich im Jahre 2004 in privater Hand. Auch wenn die Verhandlungen mit privaten Grundeigentümern oft ideal verlaufen sind, ist es dennoch manchmal schwierig, vor dem Hintergrund eines strategisch interessanten Bauvorhabens mit mehreren Grundeigentümern gleichzeitig zu verhandeln. Da es sich um Grundeigentum handelt, das sich in privater Hand befindet, bekunden die öffentlichen Gemeinwesen manchmal Mühe, beim Verkauf des Landes an die Investoren einen attraktiven Preis auszuhandeln.

Auf nationaler Ebene hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) beschlossen, aufgrund der in der Schweiz entstandenen Polemik rund um die Einzonung eines Gebiets in Galmiz, die Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK) zu beauftragen, einen Evaluationsbericht über die Arbeitszonen von strategischer Bedeutung zu erstellen. Die Kantone haben sich diesem Vorhaben angeschlossen, um eine Planung durch den Bund zu vermeiden. Zuerst war vorgesehen, für die gesamte Schweiz 3 bis 5 Zonen zu bezeichnen. Eine erste Untersuchung bei den Kantonen hat jedoch ergeben, dass es in der Schweiz gegenwärtig nur wenige Bauzonen von dieser Grösse gibt (30-50 Hektaren).

Aus den durchgeführten Analysen geht hervor:

- die Nachfrage für strategische Arbeitszonen von 50 ha ist sporadisch und der Vorteil, die Planung solcher Zonen vorwegzunehmen, ist nur schwer einzuschätzen;
- die qualitativen Anforderungen für die strategischen Arbeitszonen sind sehr hoch;
- gewisse Liegenschaften des VBS könnten als strategische Arbeitszonen bezeichnet werden, wobei jedoch nicht alle die angestrebten qualitativen Anforderungen erfüllen;
- ein starker politischer Wille ist die Voraussetzung für die Umsetzung einer solchen Politik.

Aus der Studie werden folgende Schlussfolgerungen gezogen:

- die Bundesämter erfassen in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Gesamtheit der einzonierten Arbeitszonen, die die qualitativen Kriterien erfüllen und eine Fläche von 5 bis 50 ha umfassen;
- die Kantone nehmen Stellung zur politischen Absicht, die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte auf die vom VBS vorgeschlagenen strategischen Standorte zu konzentrieren und bei positiver Antwort das Vorgehen für die Aufwertung dieser Gebiete einzuleiten;





- die Kantone ermitteln eine begrenzte Zahl von strategischen Zonen (zwischen 3 und 5 Standorte von 10 bis 15 ha) und halten sie im kantonalen Richtplan fest;
- die Kantone schaffen die notwendigen Instrumente zur Aufwertung der bezeichneten strategischen Arbeitszonen.

Die Vorschläge wurden von der BPUK im Oktober 2008 gutgeheissen. Mit der Bestimmung einer begrenzten Anzahl strategischer Standorte im kantonalen Richtplan und der Definition der Umsetzungsmodalitäten für eine aktive kantonale Bodenpolitik antwortet der Staatsrat auf die von der BPUK verabschiedeten Empfehlungen.

Der Sachplan Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung wird angepasst, um die strategischen Standorte zu integrieren; er wird sich mit den Planungsarbeiten der Gemeinden zu den Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung fortentwickeln. Der Kanton legt die Kriterien für „Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung“ fest und definiert in eigener Kompetenz eine Reihe von Massnahmen für eine begrenzte Anzahl strategischer Sektoren. Die aktive kantonale Bodenpolitik besteht aus Massnahmen, die in diesen strategischen Sektoren umgesetzt werden. Sie ergänzen die Massnahmen im Bereich der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass der Sachplan der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung die Planung und die Aufwertung anderer Arbeitszonen keineswegs ausschliesst. Neue Arbeitszonen können geschaffen werden, sofern ihre Zweckmässigkeit nachgewiesen werden kann und ihr Standort den definierten Zielen und Grundsätzen des kantonalen Richtplans entspricht. Die übrigen Arbeitszonen nehmen einen wichtigen Teil der bestehenden Wirtschaft auf, zu denen auch das Gewerbe zählt. Diese Zonen erlauben die Erhaltung und die Fortentwicklung der Wirtschaftstätigkeit.

## 2. GRUNDSÄTZE

### GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

#### Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte bezeichnen Gebiete, die gemäss der Strategien der Wirtschaftsförderung und der Raumplanung interessant sind und die die erforderlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Unternehmen erfüllen, sofern Planungs-, Erschliessungs- und Fördermassnahmen in Angriff genommen werden.

Diese Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigen die folgenden Aspekte:

- das Interesse des Kantons, vor allem die best gelegenen Standorte und die geeignetsten Flächen zu fördern sowie die verfügbaren finanziellen Mittel auf die Arbeitszonen zu konzentrieren, die am meisten Erfolg versprechen;
- den Willen, das Siedlungsnetz des Kantons zu stärken;
- den Willen, alle Regionen an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen;
- die entlang der nationalen Verkehrsachsen gelegenen oder durch leistungsfähige öffentliche Verkehrssysteme erschlossenen Gebiete.



### Strategische Standorte

*Jeder Entwicklungsschwerpunkt enthält mindestens einen strategischen Standort. Die festgelegten strategischen Standorte wurden schon im Jahre 2004 teilweise oder vollständig im Sachplan der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung aufgeführt.*

*Mit der Umsetzung der strategischen Sektoren will der Staatsrat die Chancen für die Ansiedlung von Unternehmen mit hoher Wertschöpfung im Kanton erhöhen. Es gilt auch, eine Imagepolitik zu entwickeln und aufzuzeigen, wie eine sinnvolle und den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung verpflichtete Siedlungsentwicklung umgesetzt werden kann, indem gleichzeitig hohe Anforderungen an die Verkehrserschliessung (alle Verkehrsarten), insbesondere an den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr (in Übereinstimmung mit dem kantonalen Verkehrsplan), sowie an die städtebaulichen Lösungen gestellt werden. Da die strategischen Sektoren für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung vorgesehen sind, ist eine Verkaufsnutzung ausgeschlossen.*

*Der Kanton leistet einen finanziellen Beitrag an die Planungsstudien und an die Erschliessung in den strategischen Sektoren. Um die Planung und die Realisierung dieser Sektoren zu erleichtern, müssen der Kanton und/oder die öffentlichrechtlichen Körperschaften mehrheitlich im Besitz der betroffenen Flächen sein.*

*Um auf die von der Arbeitsgruppe der BPUK formulierten Anforderungen einzugehen, werden die den Arbeitszonen zugeteilten Landreserven in den strategischen Sektoren den Flächenumfang von 50 ha für das gesamte Kantonsgebiet nicht überschreiten. Die Überlegungen im Richtplan hingegen können sich auf weitere Sektoren beziehen. Die Betrachtungsperimeter der strategischen Sektoren werden im Rahmen einer strategischen Umweltstudie für die Gesamtheit der vorgesehenen Standorte bestimmt. Diese Studie wird auch erlauben ein Umsetzungsprogramm festzulegen, das zwischen den Standorten koordiniert ist.*

### Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung

Die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung liegen innerhalb der Entwicklungsschwerpunkte. Sie bezeichnen Gebiete an strategischen Standorten, die sehr gute Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Unternehmen aufweisen. Sie werden von den Gemeinden geplant und vom Kanton mit der Aufnahme in den Sachplan der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung anerkannt.

Damit eine Arbeitszone als Zone von kantonaler Bedeutung anerkannt werden kann, muss sie ein interessantes Realisierungspotenzial aufweisen. Ihr Umfang ist auf eine Hektare unbebautes Land festgelegt. Eine teilweise überbaute Arbeitszone wird im Inventar der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung nur beibehalten, solange noch 5'000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche realisiert werden können.

*Wie für die strategischen Standorte müssen die Kriterien für die Verkehrserschliessung erfüllt sein. Sie werden durch den kantonalen Verkehrsplan festgelegt, sind jedoch weniger einschränkend als diejenigen für die strategischen Sektoren.*

*Bezüglich des Grundeigentums sind die Anforderungen ebenfalls weniger hoch oder weniger beschränkend als in den strategischen Sektoren, die Flächen können in privatem Besitz sein, soweit sich die Grundbesitzer dazu verpflichten, z.B. mit verwaltungsrechtlichen Verträgen, in einer vertraglich festgelegten Frist zu verkaufen oder den Verkauf zu ermöglichen.*



*Wie bei den strategischen Sektoren sind Verkaufsnutzungen in den Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung ausgeschlossen. Mit dieser Massnahme wird auf die im Postulat Kolly/Ducotterd aufgeführten Probleme geantwortet (Postulat Nr. 2016.07 bezüglich der kantonalen Politik im Bereich der Ansiedlung grosser Verkaufsflächen oder Einkaufszentren), mit dem die Postulanten eine ausreichende Landreserve für die Ansiedlung von Unternehmen mit hoher Wertschöpfung bezwecken. Diese Massnahme ergibt sich aus Gründen:*

- *einer qualitativen Verbesserung, wie von Unternehmen mit hoher Wertschöpfung verlangt;*
- *einer Verknappung der Sektoren, die die von den Unternehmen verlangten Kriterien erfüllen;*
- *ähnlicher Standortkriterien für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und für Verkaufsnutzungen;*
- *einer höheren Nachfrage im Verkaufsbereich nach Bauland;*
- *eines bedeutenden Einflusses der Verkaufsnutzungen auf den Grundstückmarkt.*

*So verlangt der Kanton, dass Gebiete mit einem hohen Potenzial für Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen (vom Verkauf abgesehen) in der Nutzungsplanung der Gemeinden klar bezeichnet werden. Es liegt an den Gemeinden die Wahl zu treffen; der Kanton wird jedoch in Zukunft Zonen für Verkaufsnutzungen nicht mehr als Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung anerkennen. Diese Zonen behalten ihren Status, werden aber für die Berechnung der Bemessung der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung nicht mehr berücksichtigt und den im Thema „Grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren“ festgelegten Regeln unterstellt.*

Bezüglich der Bemessung der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung haben die Analysen gezeigt, dass ein Drittel der bestehenden Unternehmen in einem Zeitraum von fünfzehn Jahren den Bedarf für eine Erweiterung anmeldet. Auf dieser Grundlage wurde die Regel des Drittels für die übrigen Arbeitszonen geschaffen. Um den Bedarf der auswärtigen Unternehmen zu berücksichtigen, wurde der Regelgrundsatz für die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung auf zwei Drittel erhöht.

Bei seiner Aktualisierung im Jahre 2004 enthielt der Sachplan Arbeitszonen 191 Zonen oder Arbeitszonen-Sektoren von kantonaler Bedeutung, die sich mit einer Gesamtfläche von 588 ha auf 30 Gemeinden verteilten.

Bei der Analyse dieser Zonen oder Zonensektoren unter dem Blickwinkel der Verfügbarkeit ergab sich folgendes Bild:

- Von den 588 ha Arbeitszonen waren 254 ha (43%) sofort verfügbar; 155 ha (26%) waren mittelfristig und 179 ha (31%) langfristig verfügbar.



### Übrige Arbeitszonen

Der Sachplan Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung schliesst die Planung und Aufwertung anderer Zonen nicht aus. Die bestehenden Arbeitszonen ermöglichen bereits die Ansiedlung, Erweiterung oder Verlegung kleiner und mittlerer Unternehmen. Es sei jedoch daran erinnert, dass das Schaffen einer neuen Zone in gewissen Fällen die Zurückstufung einer bestehenden Zone bewirken kann.

Aufgrund des bedeutenden Grundstücksangebots in den Entwicklungsschwerpunkten sind die Chancen, grosse Unternehmen zur Ansiedlung in andere Arbeitszonen zu bewegen, allerdings nur gering. So liegt es im Interesse der abseits der Verkehrsachsen gelegenen Gemeinden, die den Arbeitszonen zugeordneten Flächen zu überprüfen und keine unnötigen Erschliessungskosten zu verursachen. Statt neue Grundstücke einzuzonen und anschliessend zu erschliessen, können die Gemeinden bereits erschlossene Zonen umnutzen, wenn sich diese für die neue Nutzung eignen und eine solche Umnutzung gerechtfertigt ist.

## 3. AUFGABENVERTEILUNG

### Der Kanton:

*Die Umsetzung einer aktiven kantonalen Bodenpolitik ist eine neue gemeinsame Aufgabe von zwei oder gar drei Direktionen:*

- *die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) benötigt die Ergebnisse dieser Politik, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu erhöhen; im Bereich der ÖV-Erschliessung kann sie über das Amt für Verkehr und Energie die notwendigen Studien und Projekte zur Umsetzung der strategischen Standorte erarbeiten, falls ein kantonaler Nutzungsplan vorgesehen ist;*
- *die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) kann einen kantonalen Nutzungsplan und die notwendigen Vorstudien vor der Umsetzung der strategischen Sektoren erstellen. Sie schaut, dass geeignete Projektstrukturen und die notwendigen Instrumente für die Grundstückbewirtschaftung geschaffen werden;*
- *die Finanzdirektion (FIND) beteiligt sich an der Umsetzung der neuen Politik mit Blick auf die grossen Summen, die ihr anvertraut werden, und sorgt für eine gute Verwendung der kantonalen Ressourcen.*

### Die Gemeinden:

Die Gemeindebehörden sind für die Aufwertung und Förderung der Arbeitszonen verantwortlich. Sie haben insbesondere die Aufgabe, das Bauland zu erschliessen und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Detailstudien rechtzeitig durchgeführt werden; zudem haben sie die Eigentümer über die Absichten und das Vorgehen zu informieren.

Sie haben zudem die Funktion, den Standort und die Grösse der Arbeitszonen sowie gegebenenfalls auch den Nutzungszweck gewisser Sektoren periodisch zu überprüfen. Diese Überprüfung ist unerlässlich, wenn die Eigentümer an der Nutzung ihres Grundstücks kein Interesse bekunden, das Angebot an verfügbarem Bauland die vorhersehbare Nachfrage übersteigt oder die Erschliessungskosten unverhältnismässig hoch ausfallen.

Die Erschliessung und Förderung der Arbeitszonen stellt für die Gemeinden eine schwierige Aufgabe und eine bedeutende



finanzielle Belastung dar. Es liegt deshalb in ihrem Interesse, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder regionalen Instanzen für das Schaffen oder Bewirtschaften der Arbeitszonen zu suchen.

Die Koordinations- und Unterstützungsgruppe:

Um die Um- und Fortsetzung des Sachplans Arbeitszonen sicherzustellen, hat der Staatsrat im Jahre 1998 eine Koordinations- und Unterstützungsgruppe ernannt.

Die Koordinationsgruppe soll wie eine operative Zelle arbeiten, mit der Aufgabe, strategische Projekte in Gang zu bringen oder zu leiten. Je nach Art der zu lösenden Probleme kann sie die Unterstützung der anderen Amtsstellen der kantonalen Verwaltung in Anspruch nehmen oder externe Auftragnehmer für die Bearbeitung bestimmter Fragen heranziehen.

## 4. UMSETZUNG

### KANTONALE STUDIEN FÜR DEN SACHBEREICH

Strategische Sektoren

*Das detaillierte Umsetzungsprogramm ist spätestens für die Annahme Richtplantextes durch den Staatsrat zu erstellen. Es wird zu Beginn jeder Legislatur aktualisiert.*

Sachplan Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung

*Der Sachplan Arbeitszonen wird aktualisiert, sobald die den Gemeinden gesetzte Frist von zwei Jahren für die Überprüfung des Nutzungszwecks der Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung abgelaufen ist. Nur diejenigen Zonen werden im Sachplan beibehalten, welche die vom kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien erfüllen.*

### AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNGSINSTRUMENTE

Ortsplanung

*Der kantonale Nutzungsplan kann (übereinstimmend mit dem neuen Raumplanungs- und Baugesetz) subsidiär angewandt werden, aber ausschliesslich für die strategischen Sektoren.*

*Die für die Ortsplanung definierten Bestimmungen sind für die Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung und die übrigen Arbeitszonen anwendbar.*





### Siehe auch:

Arbeitszonen und grosse Verkehrserzeuger;  
 Schützenswerte Ortsbilder;  
 Schützenswerte Gebäude;  
 Trinkwasserversorgung;  
 Gesamtverkehrskonzept;  
 Wald;  
 Verbauung, Renaturierung von Fließgewässern und Abflussbewirtschaftung;  
 Pärke von nationaler Bedeutung  
 Luftreinhaltung;  
 Grundwasser;  
 Ableitung und Reinigung des Abwassers;  
 Abfallbewirtschaftung.

### Beteiligte stellen:

**Koordinationsstelle:**  
 Amt für Verkehr und Energie

Gemeinden:  
 Alle

Kantonale Stellen:  
 WaldA, SGeW, AfU, BRPA, TBA, BNS, KGA

Andere Kantone:  
 BE, NE, VD

Bund:  
 BFE, BAFU, Eidg. Starkstrominspektorat, Swissmeteo (Wetterradare)

Andere Stellen:  
 Konzessionsbetriebe im Bereich Energie, Industrielle Betriebe

## 1. PROBLEMSTELLUNG

In der Schweiz hat sich der Energieverbrauch in den vierzig Jahren von 1960-2000 verfünffacht. 85% der verbrauchten Energie stammen von nichterneuerbarer importierter Energie, die verbleibenden 15% kommen hauptsächlich aus der Nutzung der Wasserkraft und in geringerem Mass des Holzes.

Die Zunahme des Energiebedarfs macht eine ständig wachsende Zahl von Produktions- und Verteilanlagen erforderlich. Diese sind zwar unentbehrlich, können sich aber auch schädlich auf Umwelt, Natur und Landschaft auswirken. So rufen die durch die Verbrennung von Heizöl und Treibstoffen entstehenden Schadstoffe Beschwerden und Erkrankungen der Atemwege hervor, sie führen zu einer Übersäuerung der Böden, verringern den Ertrag der Kulturlflächen, indem sie Pflanzen schädigen usw. Überdies können die Hochspannungsleitungen die Land- und Forstwirtschaft beeinträchtigen oder verunmöglichen.

Die in diesem Bereich getroffenen Entscheidungen wirken sich also langfristig auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt aus. Sie müssen sich folglich auf die Ziele der Siedlungs-, Verkehrs- und Umweltschutzpolitik stützen, um die Ergreifung wirksamer Massnahmen zu ermöglichen, die bezwecken, den Verbrauch zu verringern, die Produktion einheimischer Energien zu rationalisieren und zu erhöhen und diesen Prozess bestmöglich mit der Entwicklung des Kantons Freiburg zu koordinieren.

Für den Bereich des Aus- und Neubaus von Hochspannungsleitungen hat der Bund den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) erarbeitet.

Der Kanton Freiburg hat eine Anzahl Grundlagenstudien zu verschiedenen Energieträgern erarbeitet. Im Jahr 2002 hat er den Sachplan Energie verabschiedet, in dem der Ist-Zustand festgehalten wird und das Entwicklungspotential aufgezeigt wird. Der Sachplan ist das Grundlagendokument für das Thema Energie im Kantonalen Richtplan.

## 2. GRUNDSÄTZE

### ZIELE DER KANTONALEN POLITIK

- Sicherung einer zuverlässigen, ausreichenden und nachhaltigen Energieversorgung des Kantons und seiner Regionen
- Förderung eines sparsamen, rationellen und nachhaltigen Energieverbrauchs
  - Förderung erneuerbarer und einheimischer Energie
  - Priorisierung der verschiedenen Energien in folgender Reihenfolge: Erneuerbare Energie, Einheimische Energie, Netzenergie, Weitere Energie
  - Vereinfachung der Erstellung von Energienetzen zu Heizzwecken (Fernwärme, Gas, ...)
- Optimierung bestehender Anlagen unter dem Gesichtspunkt der Energie
  - insbesondere der Anlagen für die Wasserversorgung und die Abwasserableitung und -reinigung sowie der Abfallbeseitigung



- Abstimmung der unterschiedlichen Ansprüche an den Raum
- Abstimmung der Energieanlagen mit den übrigen kantonalen Zielen
- Berücksichtigung des Energieverbrauchs bei der Organisation des Verkehrs- und Siedlungsgefüges

### GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

*Die folgenden Grundsätze gelten für alle Teile der Energieinfrastrukturvorhaben während deren ganzen Lebensdauer (Bau, Betrieb und Rückbau).*

#### *Photovoltaische Energie*

- *Die durch Photovoltaik erzeugte Energie (Umwandlung der Sonnenstrahlen in elektrischen Strom) ist in dezentraler Weise zu produzieren, prioritär auf geeigneten Bauten, auf Bauteilen die auch andere Funktionen erfüllen (Bedachungen, Lärmschutzwände usw.).*
- *Im überbauten Gebiet von schützenswerten Ortsbildern der Kategorie 1 oder 2, in der Umgebung von schützenswerten Ortsbildern der Kategorie 1 sowie auf Dächern und an Fassaden von schützenswerten Gebäuden der Kategorien A und B sind photovoltaische Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen können Anlagen in Absprache mit dem Amt für Kulturgüter zugelassen werden.*
- *Im überbauten Gebiet von schützenswerten Ortsbildern der Kategorie 3 und in der Umgebung von schützenswerten Ortsbildern der Kategorie 2 sowie an schützenswerten Gebäuden der Kategorie C gelten für photovoltaische Anlagen die allgemeinen Grundsätze zum Umgang mit historischen Bauten.*

Siehe Themen «Schützenswerte Ortsbilder» und «Schützenswerte Gebäude»



#### *Thermische Solarenergie*

- *Die thermische Solarenergie (Wärmeerzeugung durch Sonnenkollektoren) muss in dezentraler Weise genutzt werden, vorzugsweise auf den Dächern der Gebäude, für welche die erzeugte Wärme bestimmt ist.*
- *In Gebieten von schützenswerten Ortsbildern sind thermische Solaranlagen grundsätzlich zugelassen, unter folgenden Bedingungen:*
  - *Es bestehen ortsspezifische einheitliche Regeln (durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kulturgüter zu erlassen).*
  - *Die Anlage wird sorgfältig integriert.*
- *Für die Integration der thermischen Solaranlagen bei schützenswerten Gebäuden gelten die allgemeinen Grundsätze zum Umgang mit historischen Bauten.*

#### *Windenergie*

##### *Grosse Windkraftanlagen*

*Die folgenden Kriterien (Eignungs- oder Ausschlusskriterien) müssen erfüllt sein:*

- *Es ist auf eine effiziente Windenergienutzung zu achten.*
- *Anlagen in Sektoren, die national geschützt sind oder nationalen Inventaren enthalten sind oder diese beeinträchtigen sind ausgeschlossen.*
- *Im Wald sind Anlagen ausgeschlossen.*





- In Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind Anlagen ausgeschlossen.
- Gegenüber Siedlungsgebieten ist die aus Gründen des Lärmschutzes notwendige Distanz einzuhalten.

Folgende Kriterien (Beurteilungskriterien) gelten für die Interessenabwägung:

- Sie sind bevorzugt in Windpärken zu bündeln.
- Der Windpark weist ein genügend grosses Potential auf (Richtwert: 10 GWh pro Jahr).
- Der Windpark liegt in der Nähe eines bestehenden Netzes. Erdleitungen zur Verbindung mit dem Netz werden bevorzugt.
- Der Windpark ist durch das Strassennetz nach Möglichkeit bereits erschlossen.
- Die Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere auf die Vögel und Fledermäuse sind zu beachten.
- Der Gewässerschutz ist zu beachten. Für Anlagen in den Grundwasserschutzzone S3 ist die Zustimmung des zuständigen Amtes einzuholen.
- Dem Landschaftsbild ist Rechnung zu tragen.
- Die Interferenz mit bestehenden Antennen und Radaranlagen ist zu berücksichtigen.
- Die Ziele der Naturpärke sind zu beachten.
- Die Auswirkungen auf den Tourismus und die Erholung sind zu beachten.

> Siehe Thema «Pärke von nationaler Bedeutung»

#### Kleine Windkraftanlagen

- Es gelten sinngemäss die gleichen Grundsätze wie für grosse Anlagen. Besonders beachtet werden muss die Energiebilanz über die gesamte Lebensdauer der Anlage unter Einbezug der grauen Energie (Herstellung und Transport).

#### Energie aus Holz

- Die Holzvorräte der öffentlichen Körperschaften sind in umwelt-effizienten Heizanlagen, die sich wenn möglich in Nähe der Produktionsorte befinden, bestmöglich zu nutzen und auszuwerten.

#### Biogasanlagen

##### Biogasanlagen in der Bauzone

Es gelten folgende Grundsätze:

- Um eine effiziente Energienutzung zu gewährleisten, muss die Abwärme genutzt werden.
- Es empfiehlt sich den Standort nahe bei den Verbrauchern zu wählen.
- Bei der Standortwahl werden die Immissionen auf das Siedlungsgebiet berücksichtigt (Auswirkungen des Zulieferverkehrs, Lärm und Luft der Anlage).

##### Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone

- Es gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Anlagen in der Bauzone.
- Die Standortvoraussetzungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung.



### Abwärme

- Die Nutzung weiterer verfügbarer Abwärme muss in den dafür geeigneten Gebieten gefördert werden.
- Die Wärmeenergie oberhalb und unterhalb von Abwasserreinigungsanlagen muss genutzt werden, falls die Situation dies zulässt, insbesondere wenn das Wärmepotenzial des Abwassers interessant ist und wenn es eine ausreichende Zahl potenzieller Verbraucher in der Umgebung der ARA (Umkreis von 1,5 km) gibt.

### Erdwärme

#### *Geostrukturen (Erdregister, Wärmekörbe, Energiepfähle) und Erdwärmesonden*

- *Sie werden dezentral erstellt.*
- *Das Erstellen der Anlagen ist in folgenden Gebieten verboten: Grundwasserschutzzonen und -arealen, wichtigen Grundwasservorkommen, bei Hohlräumen (Karst), Rutschgebieten, belasteten Standorten.*
- *Spezifische Auflagen können in folgenden Situationen verlangt werden: Grundwasservorkommen, Grundwasserstockwerkbau, bei gespanntem Grundwasser, Gasvorkommen.*

### Grundwasser

- *Um Grundwasser nutzen zu können sind Vorabklärungen nötig (Hydrogeologie).*
- *Das Erstellen der Anlagen ist in folgenden Gebieten verboten: Grundwasserschutzzonen und -arealen, bei gespanntem Grundwasser, wichtigen Grundwasservorkommen, belasteten Standorten.*

### Tiefe Grundwasserträger

- *Um tiefe Grundwasserträger nutzen zu können sind detaillierte Vorabklärungen nötig (Hydrogeologie).*

### Tiefengeothermie

- *Die Standorte sind dort vorzusehen, wo die Wärme in ein Wärmenetz von genügender Grösse (Richtwert 5'000 Einwohner) eingespiesen werden kann.*
- *Um die Tiefengeothermie nutzen zu können sind detaillierte Vorabklärungen nötig (Hydrogeologie).*

### Wasserkraft

#### *Grosse Kraftwerke*

- *Für die Erteilung einer Konzession gelten die generellen Grundsätze zur Koordination.*

#### *Kleine Kraftwerke*

- *Folgendes Eignungskriterium muss für die Erteilung einer Konzession erfüllt sein:*
  - *Es ist auf eine effiziente Wasserenergienutzung zu achten. Kriterien sind die theoretische Leistung im Verhältnis zur Ausleitstrecke, die Dauer der Rückgewinnung der Energie, die in das Vorhaben investiert wird, und der Wirkungsgrad.*



- *In folgenden Fällen ist die Erteilung einer Konzession ausgeschlossen:*
  - *Vorhaben im Bereich von Gewässern mit Restwassermenge sind ausgeschlossen.*
  - *Vorhaben im Bereich revitalisierter Gewässer oder im Bereich von Gewässern mit einem grossen Revitalisierungspotential oder Vorhaben, die diese beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.*
  - *Vorhaben in Sektoren von nationaler Bedeutung oder solche die diese beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.*
  - *Vorhaben, die Populationen stark bedrohter Tier- oder Pflanzenarten oder stark bedrohte Lebensräume beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.*
  - *Vorhaben in Grundwasserschutzzonen S1 und S2 oder Vorhaben, die diese beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.*
  - *Vorhaben, die besonders wertvolle Wasserläufe beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.*
- *Folgende Beurteilungskriterien gelten für die Interessenabwägung:*
  - *Der Zustand des Abflussregimes und die Auswirkungen auf die Ökomorphologie des Gewässers sind zu berücksichtigen.*
  - *Der Geschiebehaushalt ist zu berücksichtigen.*
  - *Die minimale Restwassermenge ist einzuhalten. Weitere Wasserentnahmen sind einzurechnen.*
  - *Der Einfluss auf den Hochwasserschutz ist zu beachten.*
  - *Der Raumbedarf der Fliessgewässer ist zu berücksichtigen.*
  - *Die Beeinträchtigung der Wasserqualität, insbesondere das Verdünnungsverhältnis bei Einleitungen ist zu beachten.*
  - *Die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild, auf Naturschutzgebiete und Biotope sind zu berücksichtigen.*
  - *Die Auswirkungen auf Geotope von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind zu beachten.*
  - *Die Auswirkungen auf Populationen bedrohter Arten und bedrohte Lebensräume sind zu berücksichtigen.*
  - *Die Auswirkungen auf die aquatische Fauna, insbesondere auf deren Laichplätze, auf die Biodiversität, auf den Fischbestand und die Fischerei, sind zu berücksichtigen.*
  - *Die Ziele der Naturpärke sind zu beachten.*
  - *Die Auswirkungen auf den Tourismus und die Erholung sind zu beachten.*

## GRUNDSÄTZE ZUR KOORDINATION

### Generell

- *Die Energieinfrastrukturen werden mit den übrigen kantonalen Zielen abgestimmt, insbesondere mit dem Biotop-, Arten-, und Lebensraumschutz sowie dem Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutz.*

Kleinstkraftwerke, in Gebieten die nicht ans Elektrizitätsnetz angeschlossen sind

- *Es ist die Energieerzeugungsart zu wählen, die ein Optimum bezüglich der Energieeffizienz, der Wirtschaftlichkeit und der Verträglichkeit gemäss den generellen Grundsätzen gewährleistet.*



### Energie aus Holz

- Der Holzbedarf für die Energieversorgung muss mit der Waldnutzung koordiniert werden.

### Abwärme

- Mit der Industrie bzw. den Produzenten von Abwärme muss eng zusammengearbeitet werden, um diesen Energietyp weiter zu entwickeln.

### Energie aus Abfälle

- Die Abfallbewirtschaftung und -beseitigung sowie deren Nutzung zur Energieerzeugung muss koordiniert werden.

### Energie aus Abwasser

- Die Abwasserreinigung, die Beseitigung von Klärschlamm und Biogas sowie deren Nutzung zur Energieerzeugung muss koordiniert werden.

### Energienetze

- *Die Planung von elektrischen Transport- und Verteilungsnetzen muss insbesondere koordiniert werden mit der Entwicklung der dezentralen Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik, Wärmekraftkopplungen, Kleinwasserkraftwerke usw.)*
- *Projekte zur Versorgung der Energienetze mit einheimischer Energie werden gefördert.*
- *Die Planungen von Wärme- und Erdgasnetzen sind miteinander zu koordinieren.*
- *Falls eine Wahlmöglichkeit besteht, ist den Energienetzen, die mit Fernwärme arbeiten, der Vorzug zu geben vor dem Erdgasnetz.*
- *Der Ersatz von bestehenden und die Erstellung neuer Hochspannungsleitungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes.*

Siehe Thema  
«Gesamtverkehrskonzept»



### Abstimmung Energie - Siedlung - Verkehr

- *Bei der Abstimmung der verschiedenen Ansprüche des Menschen an den Raum (Wohnen, Arbeit, Handel, Freizeit, Mobilität) ist die Energieeffizienz verstärkt zu berücksichtigen, damit der Gesamtenergieverbrauch gesenkt wird und bestehende oder geplante Energieinfrastrukturen besser eingesetzt und ausgelastet werden können.*
- *Die Energie-, die Siedlungs- und die Verkehrspolitik müssen miteinander koordiniert werden. Die für Verkehr, Raumplanung und Energie zuständigen öffentlichen Stellen arbeiten zusammen, um den öffentlichen Verkehr und die Fortbewegung zu Fuss und mit dem Velo zu fördern, damit der Energiebedarf an der Quelle reduziert wird, und um Motorfahrzeuge, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden, zu fördern.*

## 3. AUFGABENVERTEILUNG

Das Amt für Verkehr und Energie, Abteilung Energie:

- erarbeitet den Sachplan Energie und setzt ihn um;
- prüft die kommunalen Energiepläne;
- informiert und berät die Gemeinden über alle Energiefragen;



- betreibt Werbung für die erneuerbare Energie und den sparsamen und rationellen Energieverbrauch und fördert diese;
- erarbeitet Energienormen für öffentliche Gebäude.

Das Amt für Verkehr und Energie, Abteilung Verkehr:

- berücksichtigt die Auswirkungen der im kantonalen Verkehrsplan vorgeschlagenen Lösungen auf den Energieverbrauch.

Das Bau- und Raumplanungsamt:

- beteiligt sich an der Information der Gemeinden über die Berücksichtigung der Energiefragen in den Ortsplanungen;
- **berät die Gemeinden und Interessierte in Raumplanungs- und Baubewilligungsfragen die Energieinfrastrukturen betreffen.**

Das Tiefbauamt:

- berücksichtigt die Energiefragen in den Projekten für Strasseninfrastrukturen.

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei:

- studiert und definiert die Produktionspotenziale für Holzenergie und die dafür am besten geeigneten Bewirtschaftungsmethoden;
- betreibt Werbung für die Nutzung des Holzes als Energie bei Gemeinden und Privatpersonen;
- sorgt für die Wahrung der Interessen der Fischerei und des Schutzes der aquatischen und terrestrischen Fauna bei der Nutzung der Wasserkraft und der Windenergie.

Das Amt für Umwelt:

- begutachtet die im Zusammenhang mit der Geothermie stehenden Anfragen. Dabei geht es primär um die Beurteilung im Sinne des Grundwasserschutzes.
- berücksichtigt die Energiefragen in seinen Abfallbewirtschaftungskonzepten und sorgt insbesondere in Zusammenarbeit mit dem VEA für die bestmögliche Nutzung der durch die Abfallbeseitigung erzeugten Energie.

Die Sektion Gewässer des Tiefbauamtes:

- sorgt für die Wahrung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen der Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft;
- legt die Restwassermengen fest, welche die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft zu beachten haben.

**Das Büro für Naturschutz**

- **sorgt für die Wahrung der Ziele der Naturpärke, der nationalen Biotope und des Artenschutzes bei Wind- und Wasserkraftanlagen.**

**Das Amt für Kulturgüter**

- **berät Bauherren bei der Integration von Photovoltaik- und Solaranlagen bei schützenswerten Ortsbildern und bei schützenswerten Gebäuden;**
- **erarbeitet dazu Arbeitshilfen.**

**Die Regionen**

- **stellen im Richtplan die übergeordneten Energienetze dar;**



- *stimmen die Themen Siedlung, Verkehr und Energie aufeinander ab;*
- *berücksichtigen bei ihrer Planung die Energienetze;*
- *können die Energienetze koordinieren;*
- *können die Holznutzung zur Energiegewinnung koordinieren.*

### *Die Gemeinden:*

- *erarbeiten die kommunalen Energiepläne unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze;*
- *stellen die Umsetzung der kommunalen Energiepläne sicher und revidieren diese regelmässig;*
- *berücksichtigen die Energiefragen in ihrer Ortsplanung;*
- *legen die grundeigentümergebundlichen Inhalte im Zonennutzungsplan und im Planungs- und Baureglement fest, wie*
  - *die Anschlusspflicht an ein Energienetz (z.B. Wärmenetz),*
  - *den Umgang mit photovoltaischen und thermischen Solaranlagen in Absprache mit dem Amt für Kulturgüter,*
  - *und wo nötig Spezialzonen für Energieinfrastrukturen;*
- *berücksichtigen bei der Ortsplanung die überkommunalen Energienetze, insbesondere den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundes;*
- *informieren und beraten in Zusammenarbeit mit dem VEA die Privatpersonen über alle Fragen in Zusammenhang mit Energie;*
- *betreiben Werbung für erneuerbare Energie sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch;*
- *informieren die Bauherrschaft über das Potential (wo vorhanden) von Geostrukturen.*

### *Die Nachbarkantone:*

- *studieren die Möglichkeiten, ihre Netzenergien zu koordinieren.*

## 4. UMSETZUNG

### KANTONALE STUDIE FÜR DEN SACHBEREICH

*Um die kantonale Energiepolitik zu konkretisieren, stellt der Kanton zu folgenden Themen Überlegungen an:*

- *Arbeitshilfe Photovoltaik und thermische Sonnenenergie*
- *Studie betr. Energie und Kulturgüterschutz*

### AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNGSINSTRUMENTE

#### Regionale Studien

Als Grundlage für die regionalen Richtpläne können die Regionalen Studien zur Holznutzung für die Energiegewinnung erarbeiten.

#### Ortsplanung

*Die kommunalen Energiepläne scheiden die Sektoren aus, die in Sachen Energieversorgung oder -nutzung ähnliche Merkmale aufweisen. Diese Pläne beruhen auf dem kantonalen Sachplan Energie. Die Gemeinden regeln die Umsetzung auf einfache*



*Weise, indem sie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energie fördern.*

*Im Zonennutzungsplan und im Planungs- und Baureglement werden die grundeigentümergebundenen Inhalte festgelegt:*

- *die Anschlusspflicht an ein Energienetz (z.B. Wärmenetz)*
- *der Umgang mit photovoltaischen und thermischen Solaranlagen in Absprache mit dem Amt für Kulturgüter*
- *Spezialzonen für Energieinfrastrukturen.*

*Die überkommunalen Energienetze, insbesondere der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundes, werden in die Ortsplanung integriert.*

#### VERFAHREN FÜR DIE REALISIERUNG EINES PROJEKTES

*Das Leitverfahren für die Realisierung eines Projektes ist das Baubewilligungsverfahren.*

*Wo eine Änderung des Zonennutzungsplans nötig ist, ist dieses das Leitverfahren. Es kann mit dem Baubewilligungsverfahren koordiniert werden. Weitere Verfahren (z.B. Rodungsgesuch) sind mit dem Leitverfahren zwingend zu koordinieren.*

#### 5. BIBLIOGRAPHISCHE HINWEISE

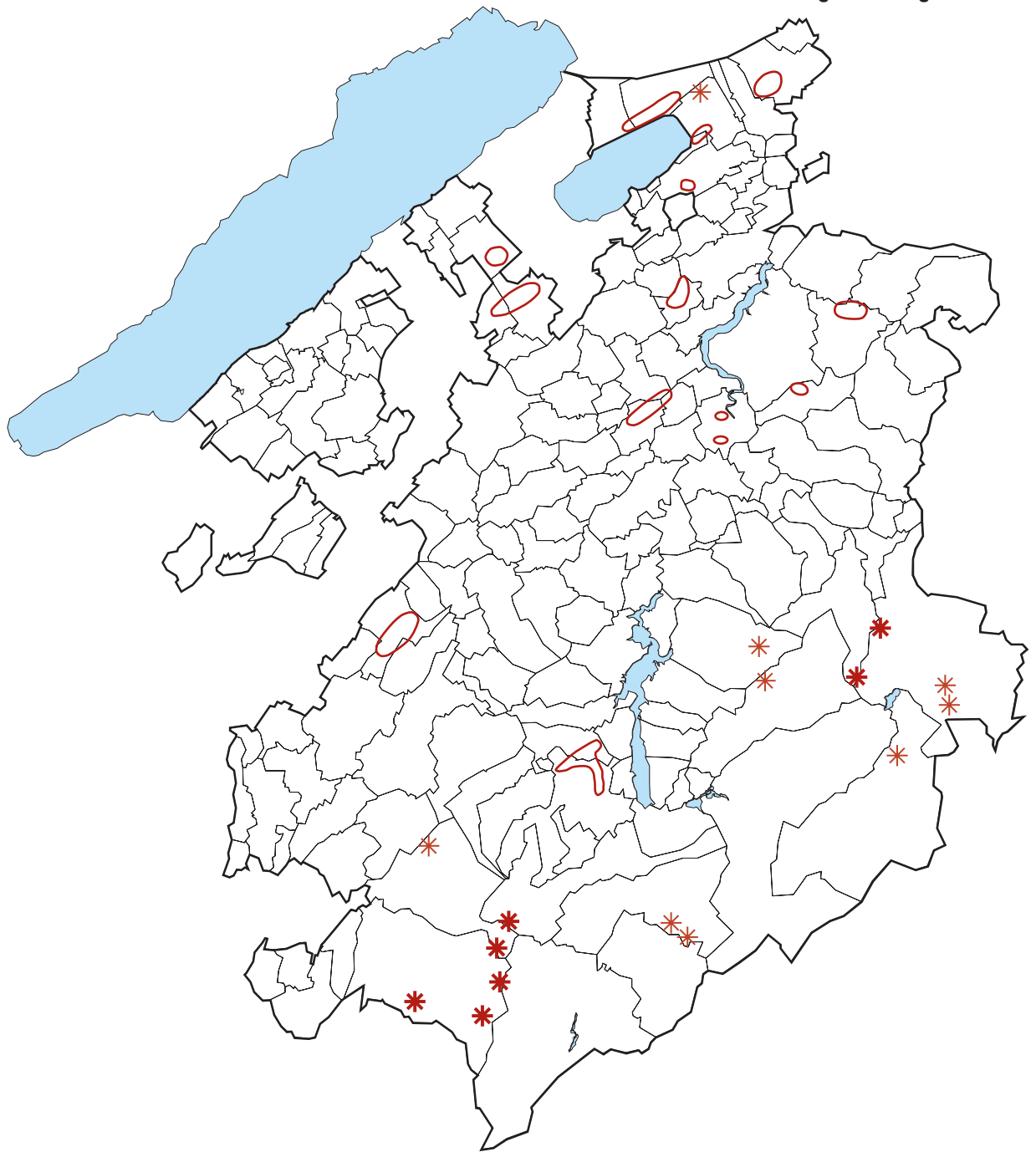
- Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), Bundesamt für Energie, Bundesamt für Raumentwicklung, Bern, 2001.
- Sachplan Energie, Amt für Verkehr und Energie, 2002
- Externe Kosten und kalkulatorische Energiepreiszuschläge im Strom und Wärmebereich, Veröffentlichung PACER, Bundesamt für Konjunkturfragen, Bern 1994.
- Anwendung der neuen kantonalen Bestimmungen in Sachen Energie in den freiburgischen Gemeinden, Amt für Verkehr und Energie, 2001.
- Evaluation du potentiel géothermique du canton de Fribourg, 2005, service des transports et de l'énergie
- Etude du potentiel BOIS ENERGIE dans le canton de Fribourg, DIAF / DEE, 2007
- Windkraftkonzept des Kantons Freiburg, Schlussbericht, Kanton Freiburg, 2008
- Beurteilung und Bewirtschaftung der Wasserkraft im Kanton Freiburg, Staat Freiburg, 2010
- Wärmenutzung aus Boden und Untergrund, Vollzugshilfe, BAFU 2009
- Energie und Baudenkmal, Empfehlung, BFE, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, 2009










## Standorte für Energieanlagen



### Legende

-  Bevorzugte Standorte für Windkraftanlagen
-  Zu untersuchende Standorte für Windkraftanlagen
-  Gebiete, die für Geostrukturen grundsätzlich geeignet sind

km  
0 3 6  
Quelle: GEOSTAT





### Mitwirkende Stellen

VEA, WaldA, SGeW, AfU, BRPA, BNS, KGA, LWA und Verantwortliche für die nachhaltige Entwicklung

### Rechtlicher Rahmen

Veränderte eidgenössische und kantonale Gesetzesgrundlagen seit der Revision des kantonalen Richtplans

### Verwaltungspraxis

Unveränderte Ziele der kantonalen Politik

Neue Grundsätze und Massnahmen für die Umsetzung

Kantonale Studien erforderlich

Neue Auswirkungen auf die Ortsplanung

Neue Aufgabenverteilung

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Der Verbrauch fossiler Energie hat schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere trägt er zum Treibhauseffekt und zur Luftverschmutzung bei.

Da zudem die fossilen Ressourcen rasch abnehmen, drängen sich Massnahmen auf, um einerseits den Energieverbrauch einzuschränken und andererseits die einheimische Energieerzeugung zu erhöhen. Die einheimische Energie ist zwangsläufig erneuerbar, da der Kanton über keine wichtigen Vorkommen an fossiler Energie verfügt.

Bei der Umsetzung (u.a. im konkreten Fall der Planung und Erstellung von Energieinfrastrukturen) müssen die Ziele des Klimaschutzes und der Förderung der erneuerbaren Energien mit den weiteren Zielen der kantonalen Politik (Naturschutz, Kulturgüterschutz, Erhalten der natürlichen Lebensgrundlagen usw.) auf der Grundlage der Rechtsordnung koordiniert und abgestimmt werden. Im Richtplantext werden die Regeln zur Koordination und Abstimmung festgehalten.

## 2. GRUNDSÄTZE

### ZIELE DER KANTONALEN POLITIK

Die hier festgehaltenen Ziele nehmen die Hauptpunkte der Energiepolitik des Bundes auf. Die Zielsetzungen des Kantons in den verschiedenen Bereichen (Erzeugung einheimischer Energie, sparsamer Umgang mit Energien usw.) stimmen mit den entsprechenden Zielsetzungen des Bundes überein.

Insbesondere stützen sich die hier festgehaltenen Ziele auf das Dekret über die Leitideen und die Ziele der Raumplanung vom 17. September 1999, u.a. auf die:

- Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung für den gesamten Kanton
- Optimale Nutzung der bestehenden Infrastrukturen
- Rationalisierung und Konzentration der Investitionen
- Gewährleistung annehmbarer Umweltbedingungen und Erhaltung der Ressourcen

### Erneuerbare Energie

Als erneuerbare Energie gelten die Solarenergie (Photovoltaik und Wärme), die Windenergie, die Biomasse, das Holz, die Holzschnitzel, die Wasserkraft, die Geothermie und die in Luft und Wasser enthaltene Energie (Umgebungswärme), die mit Hilfe von Wärmepumpen genutzt werden kann.

### Einheimische Energie

Als einheimische Energie gelten die erneuerbare Energie und die Anlagen, mit deren Hilfe Energie aus der Abfallbewirtschaftung, der Abwasserreinigung oder aus Abwärme erzeugt wird.

### Netzenergie

Als Netzenergie für Heizzwecke gelten die Fernwärme und das Gas.



### Weitere Energie

Als weitere Energie gelten die Kernenergie, die fossilen Energien, insbesondere die Derivate des Erdöls, und das Gas.

## GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

### Photovoltaische Energie und thermische Solarenergie

Am 1. Januar 2008 trat der neue Artikel 18a RPG in Kraft, nach dem sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Photovoltaikanlagen müssen nicht unbedingt dort erstellt werden, wo die Elektrizität konsumiert wird. Prioritär ist anzustreben, grosse Installationen in Infrastrukturen der Bauzonen zu integrieren, insbesondere in Industrie- und Gewerbezone. Im überbauten Gebiet von schützenswerten Ortsbildern der Kategorie 1 oder 2, in der Umgebung von schützenswerten Ortsbildern der Kategorie 1 sowie auf Dächern und an Fassaden von schützenswerten Gebäuden der Kategorien A und B sind photovoltaische Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie die Dachlandschaft, die Umgebung, die Substanz und den historischen Charakter beeinträchtigen. In Ausnahmefällen können Anlagen in Absprache mit dem Amt für Kulturgüter zugelassen werden. Dabei gelten erhöhte Anforderungen.

Die allgemeinen Grundsätze zum Umgang mit historischer Bausubstanz sind insbesondere das Minimieren der Eingriffe und das Beachten der Umkehrbarkeit der Eingriffe sowie eine sorgfältige Integration.

Thermische Solaranlagen müssen im Allgemeinen dort installiert werden, wo die Wärme konsumiert wird. Deshalb ist deren Realisierung nur eingeschränkt, wenn eine befriedigende Integration nicht möglich ist.

### Windenergie

Es wird unterschieden zwischen grossen Windkraftanlagen (Höhe über 25 m) und kleinen Windkraftanlagen (Höhe unter 25 m).

Im Windradtkonzept des Kantons Freiburg sind Ausschluss- bzw. Eignungskriterien und Beurteilungskriterien zur Wirtschaftlichkeit, Energiebilanz und Umwelt für grosse und kleine Windkraftanlagen erarbeitet worden. Mit Hilfe dieser Kriterien sind eine Anzahl von Standorten bereits beurteilt worden. Als bevorzugte Standorte werden die Standorte Schwyberg (Gemeinden Plaffeien und Plasselb) und Paccots (Gemeinden Châtel-Saint-Denis, Haut-Intyamon, Gruyères und Semsales) identifiziert. Zu untersuchende Standorte sind: Cousimbert (Gemeinden Cerniat und La Roche), Merlats (Gemeinden Bas-Intyamon und Grandvillard), Geissalp (Gemeinde Plaffeien), Galmiz (Gemeinde Galmiz), Plannes (Gemeinde Semsales) und Euschelsspass (Gemeinde Jaun). Sie benötigen zusätzliche Abklärungen. Allfällige Promotoren anderer Standorte klären vor Einbezug der Ämter die Ausschluss- bzw. Eignungskriterien ab.

Die Störung von Wetterradaren ist mit der MeteoSchweiz zu klären. (Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie, MeteoSchweiz, Regionalzentrum MeteoLocarno, Team Radar und Satelliten (RASA), Via ai Monti 146, 6605 Locarno 5 Monti)

Siehe Themen «Schützenswerte Ortsbilder» und «Schützenswerte Gebäude»





## Energie aus Holz

Zur Energie aus Holz gibt es die Studie „Etude du potentiel BOIS ENERGIE dans le canton de Fribourg“, die die Möglichkeiten der Energiegewinnung aus Holz im Kanton Freiburg ausleuchtet.

## Biogasanlagen

Es wird unterschieden zwischen Biogasanlagen in der Bauzone (Spezialzone) und Anlagen in der Landwirtschaftszone.

Durch die Bundesgesetzgebung (Art. 34a RPV) besteht für Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone ein klarer (beschränkender) Rahmen, u.a. betr.:

- des Substrats
- der Unterordnung unter den Landwirtschaftsbetrieb
- möglicher überwiegender Interessen, die einer Realisierung entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 RPV)

In der Weisung «Directive de la DAEC, de la OIAF et de la DEE relative aux constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole, nécessaires à la production d'énergie à partir de biomasse» vom 15. Juli 2009 werden die Kriterien der Unterordnung unter den Landwirtschaftsbetrieb wie folgt definiert:

1. Mindestens 51% des notwendigen Investitionskapitals muss vom Landwirtschaftsbetrieb aufgebracht oder garantiert werden.
2. Die zu erzeugende elektrische Leistung darf 300kW nicht übersteigen.
3. Mindestens 20% der Abwärme, die von der Anlage in einem Jahr produziert wird, muss ausserhalb des Landwirtschaftsbetriebes genutzt werden.

Biogasanlagen in der Bauzone unterliegen den Beschränkungen betr. des Substrates und der Unterordnung unter den Landwirtschaftsbetrieb nicht.

Da in Biogasanlagen nur. ca 30% der Energie in Strom umgewandelt wird und der Rest als Abwärme anfällt, ist es gegeben, die Abwärme sinnvoll zu nutzen. Die Ausrichtung auf ein Wärmenetz oder andere Abnehmer der Abwärme ist deshalb eine Bedingung.

## Erdwärme

Die Studie «Evaluation du potentiel géothermique du canton de Fribourg» zeigt die Möglichkeiten der geothermischen Energiegewinnung auf. In der Studie sind u.a. Gebiete bezeichnet die sich für Geostrukturen eignen. Diese werden als Hinweis in die Richtplankarte übernommen.

Für die Nutzung der Erdwärme sind aus rechtlicher Sicht vor allem die Gesetze und Verordnungen zum Gewässerschutz von Bedeutung. Das Grundwasser ist unsere wichtigste Ressource für die Trinkwasserversorgung. Über 70 Prozent des Trinkwassers werden in der Schweiz aus dem Grundwasser gedeckt. Die Installation von Wärmegewinnungsanlagen kann dabei ein Risiko für diese wichtige Ressource darstellen. Die wichtigen zu beachtenden Punkte sind eine sorgfältige Installation (Bau) und eine sachgemässe Wartung der Anlagen. Im Kanton Freiburg versucht man einen guten Kompromiss zwischen dem Schutz der Ressource Grundwasser und der aus ökologischer Sicht sinnvollen Nutzung der Erdwärme zu finden. In gewissen Gebieten werden deshalb spezifische Auflagen an den Bau und die Überwachung der



Bauarbeiten gestellt, um Beeinträchtigungen dieser wichtigen Ressource zu vermeiden.

### **Wasserkraft**

Es wird unterschieden zwischen grossen und kleinen Kraftwerken. Kleine Kraftwerke haben eine Leistung von  $\leq 10$  MW.

In der Studie „Beurteilung und Bewirtschaftung der Wasserkraft im Kanton Freiburg“ werden die Eignungskriterien, die Ausschlusskriterien und die Beurteilungskriterien zur Wirtschaftlichkeit, Energiebilanz, Hydrologie, Morphologie, Umwelt und zum Sozialen erarbeitet.

Mit Hilfe der Kriterien, zu denen die nötigen Grundlagen vorhanden sind oder mit einem vertretbaren Aufwand haben erarbeitet bzw. beschafft werden können (z.B Bundesinventare) wird eine erste Gruppe von Gewässerabschnitten bezeichnet bei denen eine (weitere) Nutzung der Wasserkraft ausgeschlossen ist.

Die weiteren Abschnitte sind vertieft auf ihre Eignung zu überprüfen. Dazu und zur Unterstützung der Abwägung enthält die Studie einen Beurteilungsraster.

Für die effiziente Wasserenergienutzung ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

- Theoretische Leistung im Verhältnis zur Länge der Ausleitstrecke: ideal  $\geq 0.6$  kW/m; minimal 0.1 kW/m
- Dauer der Rückgewinnung der Energie, die in das Vorhaben investiert wird: ideal  $< 5$  Jahre; maximal  $< 10$  Jahre.
- Wirkungsgrad:  $\geq 75\%$

### **GRUNDSÄTZE ZUR KOORDINATION**

#### **Kleinkraftwerke, in Gebieten die nicht ans Elektrizitätsnetz angeschlossen sind**

Kleinstkraftwerke, in Gebieten die nicht ans Netz angeschlossen sind, befinden sich ausserhalb der Bauzone (z.B. auf abgelegenen Alpen). Für sie gilt grundsätzlich die Bundesgesetzgebung. Im Richtplintext wird die Prüfung der verschiedenen Energieerzeugungsformen (Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft usw.) verlangt. Im konkreten Fall sind die unterschiedlichen Möglichkeiten darzulegen und die Wahl zu begründen. Die Kriterien sind Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit und Integration/Umweltauswirkungen. Die Prüfung der Eignung und die Abwägung finden im Einzelfall statt.

#### **Abtimmung Energie - Siedlung - Verkehr**

Die Art des Siedlungsgefüges und der Verkehrsinfrastruktur haben wesentlichen Einfluss auf den Energieverbrauch. Je dichter eine Siedlung angelegt ist und je besser sie vom öffentlichen Verkehr erschlossen ist, desto weniger Energie verbrauchen die Haushalte im Durchschnitt. Eine ökonomisch sinnvolle Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und durch Energienetze erfordert eine gewisse Dichte der Siedlung.

Das Siedlungsgefüge und die Verkehrsinfrastruktur sind langfristig angelegt, d.h. wenn sie einmal gebaut sind, werden sie kaum noch im grossen Massstab geändert.

Aus diesen Gründen lohnt es sich ein besonderes Augenmerk auf die Koordination von Energie, Siedlung und Verkehr zu richten.



## Energienetze

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist das übergeordnete Planung- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen der allgemeinen Stromversorgung (Spannungsebenen 220-kV und 380-kV) und der Leitungen der Bahnstromversorgung (132-kV). ... Im Sachplanverfahren werden Bedarf und Korridorvarianten von Leitungsprojekten beurteilt, allfällige Konflikte identifiziert und Lösungsmöglichkeiten dafür erarbeitet sowie der bestgeeignete Korridor für geplante Leitungsbauvorhaben bestimmt. (Homepage BFE)







### Siehe auch:

Siedlungsstruktur;  
Arbeitszonen und kantonale  
Bodenpolitik;  
Gesamtverkehrskonzept;  
Luftreinhaltung;  
Ansiedlung von Tourismus- und  
Freizeitanlagen

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Der Handel erzeugt viel Verkehr. Die Konzentration von mehreren Verkaufsflächen in einem Sektor oder unter einem Dach kann zu einem grossen Verkehrsaufkommen führen. Aber nicht alle Verkaufsflächen haben grosse räumliche Auswirkungen. Die Frage der Einkaufszentren begann in den 80er-Jahren aktuell zu werden, als sich die Konsumgewohnheiten änderten und der motorisierte Individualverkehr sich stark entwickelte. Sie gewann an Bedeutung mit den grossen Einkaufszentren ausserhalb der städtischen Zentren. Bei der Standortwahl berücksichtigen die Bauherren die unterschiedlichsten Kriterien: Bezüglich der Raumplanung können günstiges Bauland, die Verfügbarkeit von grossen Flächen und ein Minimum an baupolizeilichen Auflagen und Vorgaben zum Parkieren genannt werden. Die Grundstücke, die diese Kriterien erfüllen, befinden sich in der Regel ausserhalb der städtischen Zentren. Es ist weiter zu berücksichtigen dass sich, je nach angesprochener Kundschaft, diese lieber in die Peripherie begibt, um die Schwierigkeiten, die mit der Fahrt ins Stadtzentrum verbunden sind, zu umgehen.

Zu den grossen Verkehrserzeugern gehören Tourismus- und Freizeitanlagen, Einkaufszentren oder eine Kombination davon. Zonen für grosse Verkehrserzeuger haben folgende Eigenschaften: Sie beanspruchen grosse Flächen, müssen über gute Zufahrtsmöglichkeiten verfügen und erzeugen viel Verkehr.

Weiter haben grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren bedeutende Auswirkungen auf die Umgebung. Die wichtigsten sind:

- die Veränderung der «traditionellen» Wirtschaftsstruktur in den städtischen Zentren (Quartierläden) und die Abnahme der Anzahl der Detailhandelsbetriebe.
- die Versorgungsschwierigkeit für die Bevölkerungsteile, die über kein individuelles Verkehrsmittel verfügen.
- der grosse Bodenverbrauch für Parkplätze.
- Gebäude mit zum Teil städtebaulichen Defiziten (fehlende Überlegungen zu den Aussenanlagen und zur Integration).
- Luftverschmutzung und Lärmimmissionen, die für die Anrainer ein bedeutendes Ausmass annehmen können.
- Überlastung des Strassennetzes wegen des grossen Verkehrsaufkommens, was die Funktion des Strassennetzes erheblich beeinträchtigt (Überlastung der Autobahnknoten, verringerter Verkehrsfluss auf bestimmten Achsen usw.) und Massnahmen erforderlich machen kann.
- ein Modal Split zu Ungunsten des öffentlichen Verkehrs.
- Konkurrenz zwischen grossen Verkehrserzeugern im Bereich des Detailhandels und den Unternehmen mit hoher Wertschöpfung, die dieselbe Art von Grundstücken suchen, aus Imagegründen jedoch die Nähe zu Einkaufszentren meiden.

Es besteht mit anderen Worten eine Wechselwirkung zwischen den verschiedensten Bereichen, die alle im Rahmen der Planungs- und Bewilligungsverfahren analysiert werden müssen.

### Beteiligte stellen:

**Koordinationsstelle:**  
**Bau- und Raumplanungsamt**

Gemeinden:  
Alle

Kantonale Stellen:  
TBA, VEA, AfU

Andere Kantone:  
BE, VD

Bund:  
ARE, ASTRA, BAFU, BAV



Mit dem vorliegenden Thema des kantonalen Richtplans sollen die Grundsätze für die Planung und Beurteilung von Projekten für grosse Verkehrserzeuger und für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen definiert werden. Ausserdem werden einige Prinzipien für die Erhaltung des Bestandes des lokalen Detailhandels festgelegt.

## 2. GRUNDSÄTZE

### ZIELE DER KANTONALEN POLITIK

- Sinnvolle Standortwahl für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen.
- Erhaltung von lebendigen urbanen Zentren mit attraktiven Einkaufsmöglichkeiten.
- Vermeidung unerwünschter Auswirkungen von grossen Verkehrserzeugern auf Umwelt und Verkehr.
- Optimierung von Infrastrukturinvestitionen.

### GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

#### Grosse Verkehrserzeuger

- Jedes Tourismus- oder Freizeitprojekt oder jedes Unternehmen, das pro Tag mehr als 2'000 Fahrten verursacht, wird als grosser Verkehrserzeuger betrachtet (Lastwagenfahrten zählen doppelt).
- Die grossen Verkehrserzeuger müssen:
  - im Kantons- oder einem Regionalzentrum, einem kantonalen Tourismusschwerpunkt oder einem Sektor mit einer gesamthaft leistungsfähigen Verkehrserschliessung (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr) liegen;
  - grundsätzlich über Kantonsstrassen erschlossen werden, die keine Wohngebiete durchqueren;
  - in einem Sektor mit einem ÖV-Erschliessungsgrad von mindestens D nach kantonalem Verkehrsplan liegen.

Siehe Thema  
«Gesamtverkehrskonzept»



#### Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen

##### Definition

- Ein Einkaufszentrum gilt als Einkaufszentrum mit grossen räumlichen Auswirkungen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
  - Es verursacht mehr als 2'000 Fahrten pro Tag (Lastwagenfahrten zählen doppelt).
  - Die Verkaufsfläche in einem einzelnen Gebäude oder in derselben Zone übersteigt 3'000 m<sup>2</sup>.
  - Es hat mehr als 200 Parkplätze.

##### Kriterien

- Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen, deren Angebot hauptsächlich aus Lebensmitteln besteht, müssen vorrangig in den zentralen Sektoren des Kantons- und der Regionalzentren errichtet werden.
- Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen mit spezialisierten Gütern (Fachmärkte) müssen vorrangig in den

Siehe Thema «Siedlungsstruktur»





Siehe Thema  
«Gesamtverkehrskonzept»

zentralen Sektoren oder in der unmittelbaren Umgebung des Kantons- bzw. der Regionalzentren (aber auf dem Boden der Gemeinden, die diese Zentren bilden) errichtet werden.

- Die Lebensmittel-Verkaufsfläche in Fachmärkten mit grossen räumlichen Auswirkungen dürfen höchstens 15% der gesamten Verkaufsfläche betragen.
- Für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen, deren Angebot hauptsächlich aus Lebensmitteln besteht, müssen mindestens der ÖV-Erschliessungsgrad B nach kantonalem Verkehrsplan sowie akzeptable Lieferbedingungen sichergestellt werden.
- Für Fachmärkte mit grossen räumlichen Auswirkungen gelten als Mindestvorgabe ein ÖV-Erschliessungsgrad C und eine Strassenkapazität  $\gamma$  nach kantonalem Verkehrsplan.
- Bei Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen ist für eine angemessene Erschliessung durch den Langsamverkehr zu sorgen.
- Bei der Planung und Realisierung von Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen muss auf die städtebauliche Qualität geachtet werden.
- Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen, deren Angebot hauptsächlich aus Lebensmitteln besteht, dürfen ausschliesslich in Misch- und Kernzonen errichtet werden.
- Fachmärkte mit grossen räumlichen Auswirkungen dürfen nur in Kernzonen und in Zonen, die ausschliesslich für Einkaufszentren bestimmt sind, errichtet werden.
- Die Zonen für Einkaufszentren müssen aufgrund der Wohnbevölkerung des Einzugsgebiets und unter Berücksichtigung der in diesem Einzugsgebiet bereits bestehenden Verkaufsflächen für die gleiche Produktkategorie bemessen werden. Es muss gestützt auf Bevölkerungsszenarien auf 15 Jahre der Nachweis erbracht werden, dass das Verhältnis von 2 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Einwohner nicht überschritten wird.

#### Andere Einkaufszentren

##### *Definition*

- Ein Projekt gilt als Einkaufszentrum, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
  - Die Verkaufsfläche für unterschiedliche Produkte in einem einzelnen Gebäude oder in derselben Zone übersteigt 600 m<sup>2</sup>.
  - Es bietet mehr als 40 Parkplätze an.

##### *Kriterien*

- Einkaufszentren müssen in der Kernzone oder in einer Mischzone innerhalb des Ortszentrums errichtet werden.
- Es ist für eine angemessene Erschliessung durch den Langsamverkehr zu sorgen.



### GRUNDSÄTZE ZUR KOORDINATION

- Für Tourismus- und Freizeitanlagen, die der Definition von grossen Verkehrserzeugern entsprechen, gelten als Mindestvorgabe ein ÖV-Erschliessungsgrad D und eine Strassenkapazität  $\gamma$  nach kantonalem Verkehrsplan.
- Die Kriterien für die Verkehrserschliessung von Arbeitszonen sind im Thema «Arbeitszonen und Bodenpolitik des Kantons» definiert.

Siehe Thema «Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen»



### 3. AUFGABENVERTEILUNG

Der Kanton:

- Hört im Fall von Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von über 10'000 m<sup>2</sup> in allen Etappen des Planungsverfahrens die Nachbarkantone an, um zu bestimmen, ob eine spezifische interkantonale Koordination sichergestellt werden muss.

Das Bau- und Raumplanungsamt:

- Überprüft die Zweckmässigkeit der Zonen, die für Einkaufszentren genutzt werden können, auf der Grundlage der Grundsätze zum Standort.
- Überprüft die Bemessung der Zonen für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen.
- Überprüft im Rahmen einer Einzonung oder der Begutachtung eines Detailbebauungsplans, ob die Kriterien für die Erschliessung durch den Fussgängerverkehr erfüllt sind.
- Stellt durch ein geeignetes System das Monitoring der rechtskräftig ausgeschiedenen Zonen für Einkaufszentren sicher.

Das Amt für Verkehr und Energie:

- Überprüft im Rahmen einer Einzonung oder der Begutachtung eines Detailbebauungsplans, ob die Kriterien für die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr erfüllt sind.

Das Tiefbauamt:

- Überprüft im Rahmen einer Einzonung oder der Begutachtung eines Detailbebauungsplans, ob die Kriterien für die Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr und durch den Zweiradverkehr erfüllt sind.
- Überprüft das Parkplatzangebot für den motorisierten Individualverkehr und die Zweiräder sowie die Parkplatz-Bewirtschaftung im Rahmen der Begutachtung von Detailbebauungsplänen.

Die Gemeinden:

- Planen die Zonen für Einkaufszentren und begründen deren Bemessung aufgrund der weiter oben angeführten Kriterien. Bei Bedarf stellen sie die Koordination mit den Nachbargemeinden sicher.



## 4. UMSETZUNG

### AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNGSINSTRUMENTE

#### Regionale Studien

Die Regionen legen bei Bedarf die Standorte für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen in ihrem regionalen Richtplan fest. Dabei stützen sie sich auf folgende Studien:

- Aktuelles Einkaufsangebot und Abschätzung der Bedürfnisse.
- Einfluss der Einkaufszentren auf die betroffenen städtischen Zentren.

Die Regionen bestimmen die Massnahmen im Bereich des Verkehrs, die in den vorgesehenen Sektoren für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen nötig sind.

#### Ortsplanung

*Grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen*

Liegen Zonen für grosse Verkehrserzeuger vor, müssen unter anderem folgende Punkte im erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV behandelt werden:

- die Ermittlung des erzeugten Verkehrs unter Berücksichtigung:
  - des Referenzzustands des Strassennetzes in 15 Jahren,
  - der Vorgaben, die im kantonalen Verkehrsplan für die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr festgelegt sind,
  - der Zufahrtsmöglichkeiten und des Parkplatzangebots,
- die Folgen des auf dem Strassennetz erzeugten Verkehrs (Verkehrsbelastung sowie Luftverschmutzung und Lärm),
- die Vorgaben für die Erschliessung durch die verschiedenen Verkehrsmittel inklusive der Verkehrsströme von und zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Das Richtplandossier zeigt auf, wie das Verkehrsnetz den Verkehr aufzunehmen vermag, der durch die bestehenden und allfälligen neuen Zonen für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen und für grosse Verkehrserzeuger erzeugt wird bzw. werden könnte.

Im Gemeindebaureglement werden Massnahmen vorgesehen, die für die Einhaltung der Obergrenze des erzeugten Verkehrs erforderlich sind.

Für Sektoren mit Detailbebauungsplanpflicht legt das Gemeindebaureglement fest, welche Ziele mit dem Plan zu verfolgen sind, insbesodere:

- ist die Integration des Sektors in die bestehende Siedlungsstruktur aufzuzeigen,
- ist darzulegen, wie eine zweckmässige Nutzung des Bodens im Bereich des Parkierens verwirklicht werden soll,
- sind qualitativ hochstehende Aussenanlagen vorzuschlagen,
- ist nachzuweisen, dass sich der erzeugte Verkehr in die für die Zone festgelegten Vorgaben einfügt,



- sind Parkierungsmöglichkeiten für alle Verkehrsmittel vorzuschlagen,
- sind die Fuss- und Zweiradverbindungen innerhalb und ausserhalb des Planungsperrimeters zu bestimmen.

*Spezifische Bestimmungen für die Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen*

Bei einem interkommunalen Einzugsgebiet enthält das Dossier zur Änderung der Ortsplanung Unterlagen, namentlich den erläuternden Bericht, die aufzeigen, dass die interkommunale Koordination sichergestellt ist.

Das Gemeindebaureglement enthält die Massnahmen, die für die Einhaltung der Obergrenze des erzeugten Verkehrs erforderlich sind und begrenzt die Lebensmittel-Verkaufsfläche auf höchstens 15% der gesamten Verkaufsfläche.

*Übergangsbestimmungen für Zonen für Einkaufszentren und für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen*

Innerhalb von zwei Jahren überprüfen die Gemeinden die rechtskräftig ausgeschiedenen Zonen für Einkaufszentren auf der Grundlage der Grundsätze zum Standort. Bei Zonen für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen weisen die Gemeinden nach, dass sämtliche Vorgaben, die für neue Zonen für Einkaufszentren gelten, erfüllt sind.

In der zweijährigen Übergangszeit, die den Gemeinden für die Überprüfung der Zonen für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen gewährt wird, müssen die Gesuche für Detailbebauungspläne und die Baubewilligungsgesuche für solche Einkaufszentren ausnahmslos eine Evaluation der obgenannten Bedingungen enthalten.

## 5. BIBLIOGRAPHISCHE HINWEISE

- Commerce et aménagement du territoire dans le canton de Fribourg: éléments pour une évolution de la politique cantonale, CEAT, Lausanne, Juni 2008.
- Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan. Empfehlungen zur Standortplanung, Umwelt-Vollzug, Raumplanung / Luft, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Raumentwicklung, Bern, 2006.
- Bericht Nr. 109 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat Nr. 2016.07 René Kolly / Christian Ducotterd zur Politik des Kantons im Bereich der Einkaufszentren.



## Mitwirkende Stellen

TBA, VEA, AfU und BRPA

## Rechtlicher Rahmen

Veränderte eidgenössische oder kantonale Gesetzesgrundlagen seit der Revision des kantonalen Richtplans

## Verwaltungspraxis

Neue Ziele für die kantonale Politik

Neue Grundsätze und Massnahmen für die Umsetzung

Keine kantonale Studien erforderlich

Neue Auswirkungen auf die Ortsplanung

Neue Aufgabenverteilung

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Es gilt, zwischen Gross- und Detailhandel zu unterscheiden. Kriterium für die Unterscheidung ist der Hauptkunde. Der vorliegende Bericht untersucht einzig die Daten zum Detailhandel, der als Wiederverkauf (ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchtwaren an private Haushalte, in Läden, Warenhäusern, an Marktständen und in Kiosken, durch Versandhäuser, im Strassen- und Hausiererhandel, Verbrauchergenossenschaften usw. definiert ist. Auf der Ebene des Detailhandels in Verkaufsräumen wird zwischen Fachdetailhandel und Detailhandel mit Waren verschiedener Art (nicht spezialisierter Detailhandel) unterschieden.

Im Kanton Freiburg nahm die Zahl der Detailhandelsbetriebe stetig ab: um 16,1 % in 10 Jahren. Im Bereich des Detailhandels mit Waren verschiedener Art war der Rückgang mit 35,6 % noch stärker. Somit verringerte sich auch der Anteil des nicht spezialisierten Detailhandels am gesamten Detailhandel: von 16 % im Jahr 1995 auf 12,2 % im Jahr 2005. Dies lässt sich dadurch erklären, dass der Fachhandel an zahlreichen Standorten eine gewichtige Rolle spielt. Würde die Verkaufsfläche als Grundlage genommen, wäre der Anteil des Fachhandels wohl etwas weniger hoch.

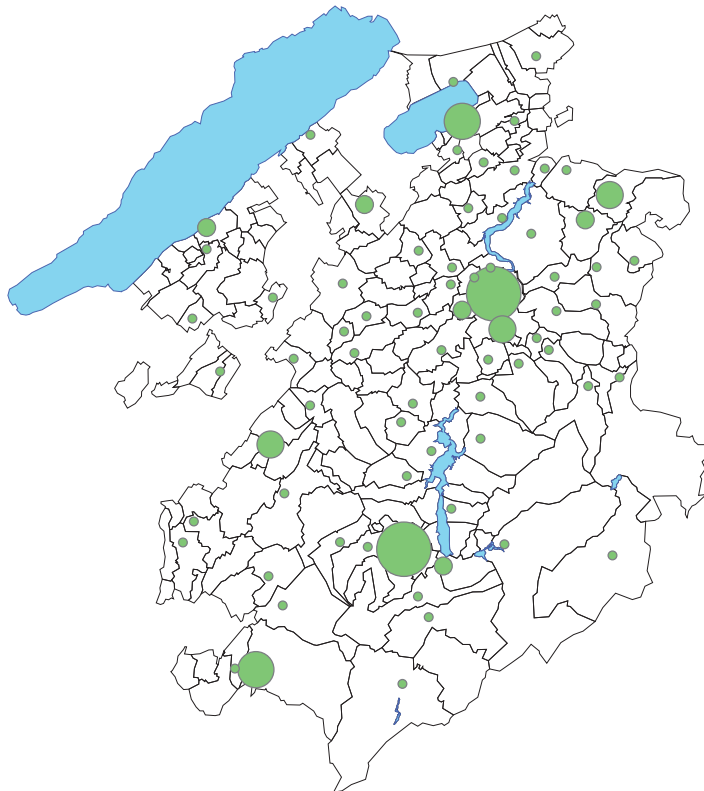
Der Kanton Freiburg hat nicht mehr Beschäftigte im Detailhandel pro Einwohner als die übrige Schweiz. 2005 gab es 29 Arbeitsplätze in diesem Sektor auf 1000 Einwohner, während der Schweizer Durchschnitt bei 32 lag. Dagegen war der Rückgang in den letzten Jahren im Kanton Freiburg weniger ausgeprägt als in der übrigen Schweiz. Im Sense- und Broyebezirk gibt es am wenigsten Arbeitsplätze im Vergleich zur Einwohnerzahl, was die Konzentration des Detailhandels in grossen Einkaufszentren widerspiegelt, die in den wichtigsten städtischen Zentren (Saane- und Greizerbezirk sowie andere Kantone) errichtet wurden.

Der Anteil des Detailhandels an der gesamten Beschäftigtenzahl ist grösser als im Schweizer Durchschnitt. Die wirtschaftliche Bedeutung des Detailhandels im Kanton Freiburg war 2005 mit 8,9 % höher als im Schweizer Durchschnitt (7,7 %). Betrachtet man die Entwicklung seit 1995, zeigt sich, dass der Anteil sowohl im Kanton Freiburg als auch gesamtschweizerisch zurückging. Da relativ viele Freiburgerinnen und Freiburger ihren Beruf in einem anderen Kanton ausüben, ist die Zahl der Arbeitsplätze im Kanton im Vergleich zur Einwohnerzahl tief. Der Anteil der Beschäftigten im Detailhandel an der gesamten Beschäftigtenzahl ist höher als in anderen Kantonen.

Die Zahl der Detailhandelsbetriebe geht zurück Dieser Rückgang ist umgekehrt proportional zur Entwicklung der Grösse der Einkaufszentren. Zwischen 1995 und 2005 nahm die Zahl der kleinen Geschäfte um beinahe 82 % ab. Dies gilt tendenziell auch für grosse Geschäfte (mit einer Verkaufsfläche von 100 bis 399 m<sup>2</sup>) und kleine Supermärkte (400 bis 999 m<sup>2</sup>). Die grossen Supermärkte und Verbrauchermärkte hingegen verzeichneten relativ gesehen eine Zunahme: Absolut gesehen ist ihre Zahl stabil, doch hat ihr Anteil deutlich zugenommen.



Zwischen 1995 und 2005 nahm die Zahl der Beschäftigten in Verbrauchermärkten um 190 % zu. In diesem Sektor wurden pro Jahr knapp 30 Arbeitsplätze geschaffen. 2005 waren 32,4 % der Beschäftigten im nicht spezialisierten Detailhandel in Verbrauchermärkten angestellt. Die Zahl der Beschäftigten in kleinen Geschäften nahm dagegen leicht ab. Und in den grossen Geschäften (100 m<sup>2</sup> bis 399 m<sup>2</sup>) war der Rückgang noch stärker. So ging der Anteil der Beschäftigten in Geschäften mit einer Verkaufsfläche von unter 400 m<sup>2</sup> von 38,4 % im Jahr 1995 auf 26 % im Jahr 2005 zurück.



### Legende

Anzahl Betriebe



Quelle: BFS/CEAT/BRPA

*Nicht spezialisierte Detailhandelsbetriebe, Stand 2005*

Aus der Karte ist ersichtlich, dass die Gemeinden der grossen Agglomerationen die Mehrheit der Betriebe auf sich vereinen. Die Stadt Freiburg mit den umliegenden Gemeinden nimmt hier deutlich die Spitzenposition ein. In Châtel-Saint-Denis gibt es relativ viele Betriebe. Die touristisch orientierten Gemeinden sind in diesem Bereich ebenfalls gut ausgestattet. Daneben gibt es 97 Gemeinden, in denen es keinen nicht spezialisierten Detailhandelsbetrieb gibt. Die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden müssen sich somit für ihre Einkäufe in eine andere Gemeinde begeben.





## 2. GRUNDSÄTZE

### ZIELE DER KANTONALEN POLITIK

Mit dem kantonalen Richtplan sollen das Kantonszentrum und die Regionalzentren gestärkt werden; denn diese Zentren spielen eine entscheidende Rolle für das Einkaufsangebot und der Kanton möchte, dass die Zentren ihre diesbezügliche Bedeutung behalten. Dank des vorgeschlagenen Siedlungsnetzes (siehe Thema «Siedlungsstruktur») kann ein reichhaltiges Angebot im ganzen Kanton sichergestellt werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen die Mehrheit der nachgefragten Produkte im Kantons- oder in einem Regionalzentrum beschaffen können. Ausserdem kann die Bevölkerung der städtischen Zentren ihre Einkäufe mit öffentlichen oder Langsamverkehrsmitteln erledigen, weil die Distanzen zwischen der Wohnung und den Geschäften gering sind.

### GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

Die Ansiedlung von Einkaufszentren im Zentrum der wichtigsten Ortschaften des Kantons ist nicht limitiert, da es sich um ausserordentlich geeignete Standorte handelt: Ein Grossteil der Kundschaft erreicht die Einkaufszentren mit umweltschonenden Transportmitteln. Ausserdem tragen diese Geschäfte zur Belebung der Stadtzentren bei.

Der kantonale Richtplan schliesst die Ansiedlung von Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen in unmittelbarer Nähe des Kantonszentrums und der Regionalzentren nicht aus. Allerdings sollen in diesen Zentren in erster Linie spezialisierte Güter und nicht Lebensmittel angeboten werden. Eine solche Standortwahl lässt sich mit einer direkten Anbindung an eine Hauptachse oder dem grossen Gütervolumen begründen. Die Erschliessung durch den öffentlichen und Langsamverkehr (für die Angestellten wie auch für die Kundschaft) darf nicht ausser Acht gelassen werden, doch sind die Anforderungen weniger hoch als in den städtischen Zentren und bei Einkaufszentren, in denen hauptsächlich Lebensmittel angeboten werden.

Mit den Kriterien für die Bemessung der Zonen für Einkaufszentren werden der haushälterische Umgang mit dem Boden sowie ein ausreichendes Angebot an Grundstücken für Industrie und Dienstleistungen ausserhalb des Handels angestrebt. Ausserdem soll so verhindert werden, dass ein Überangebot an Grundstücken, die mit Einkaufszentren bebaut werden können, zur Bildung von Brachen führt.

Die Definition der Kriterien für Einkaufszentren ist eine Adaption der Kriterien für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen. Mit dieser Definition soll eine Referenz geschaffen werden für die Anwendung der Kriterien für Einkaufszentren, die im Raumplanungs- und Baugesetz und in dessen Ausführungsreglement festgelegt sind.

## 3. AUFGABENVERTEILUNG

Das Bau- und Raumplanungsamt wird für das Monitoring der Zonen für Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen Instrumente vorsehen müssen, um das Grundstückangebot besser erfassen zu können und um über eine Grundlage zur Beurteilung solcher Zonen zu verfügen.



### 4. UMSETZUNG

#### AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNGSINSTRUMENTE

##### Regionale Studien

Die Regionalplanung ist fakultativ. Falls aber eine Region einen regionalen Richtplan erarbeitet und die Ansiedlung eines oder mehrerer Einkaufszentren mit grossen räumlichen Auswirkungen vorsieht, muss dieses Thema auf jeden Fall auf regionaler Ebene behandelt werden, bevor es auf lokaler Ebene konkret umgesetzt werden kann.

##### Ortsplanung

Aus der Ortsplanung muss ersichtlich sein, für welche Sektoren ein Detailbebauungsplan obligatorisch ist. Für die Sektoren, in denen ein Einkaufszentrum mit grossen räumlichen Auswirkungen errichtet werden kann, ist vor dem Baubewilligungsverfahren die Erarbeitung eines Detailbebauungsplans erforderlich.

Vor der Ausarbeitung eines Detailbebauungsplans muss im Gemeindebaureglement für die Zonen für Einkaufszentren festgehalten werden, welche Nutzung und welche Verkehrsbelastung zulässig sind. Der Detailbebauungsplan muss so ausgestaltet sein, dass diese Vorgaben eingehalten werden können.



### Siehe auch:

Siedlungsstruktur;  
 Siedlungskonzept und  
 Kriterien zur Bemessung der  
 Bauzonengrösse;  
 Besiedlung und Bewirtschaftung  
 der Bauzone auf lokaler Ebene;  
 Öffentlicher Verkehr;  
 Motorisierter Individualverkehr;  
 Luftreinhaltung;  
 Lärmschutz.

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Die vom Bund umgesetzte Agglomerationspolitik verfolgt das Ziel, ihren Einfluss auf die Bereiche Siedlung, Verkehr und Umwelt zu verstärken. Sie stützt sich dabei auf ein neues Instrument, das Agglomerationsprogramm, das die mit dem Agglomerationsverkehr zusammenhängenden Probleme identifiziert, Massnahmen zur Verbesserung vorschlägt und die Siedlungsentwicklung, den Verkehr und die Umwelt entsprechend den Vorgaben des Bundes koordiniert.

Die Ausarbeitung eines Agglomerationsprogramms erlaubt es, gemäss Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds (Infrastrukturgesetz IFG), die Mitfinanzierung des Bundes für die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs zu beantragen.

Der Bund hat die Agglomerationen, die für ihre Verkehrsinfrastrukturen Beiträge erhalten können, auf der Basis der Definition der Agglomerationen des Bundesamts für Statistik (BFS; 2000) festgelegt. Gemeinden ausserhalb des statistischen Perimeters können Teil eines Agglomerationsprogramms sein. Sie erhalten Beiträge, wenn sich eine bedeutende Wirkung der Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Agglomerationsprogramms feststellen lässt.

Im Rahmen der mit dem Bau der Umfahrungsstrasse H189 zusammenhängenden Studien hat sich die Gemeinde Bulle verpflichtet, ihre Infrastrukturen anzupassen, um die Benutzung der H189 und die Einhaltung der von der Umweltgesetzgebung festgelegten Werte zu gewährleisten.

Der Gemeindeverband MOBUL wurde ins Leben gerufen, um einen regionalen Verkehrsplan auszuarbeiten und das zukünftige öffentliche Verkehrsnetz aufzubauen.

Um das Potenzial für die Siedlungsentwicklung und die Lebensqualität in der Agglomeration zu verbessern, wurden die Überlegungen zum Verkehr auf die Fragen der Siedlungsentwicklung und der Raumplanung ausgedehnt. Daraus hat der Gemeindeverband MOBUL ein Agglomerationsprogramm erstellt, ein Instrument, das in der Lage ist, eine wirkungsvolle Koordination der Verkehrs- und Siedlungspolitik sicherzustellen, ein echtes Raumentwicklungsprojekt.

Das Agglomerationsprogramm Bulle wird durch den Richtplan der Agglomeration Bulle umgesetzt, der ein regionaler Richtplan im Sinne des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) ist.

Im Dezember 2007 hat der Gemeindeverband MOBUL das Agglomerationsprogramm Bulle den Bundesbehörden zugestellt. Der Richtplan der Agglomeration Bulle wird zurzeit erarbeitet.

Die Anpassung des kantonalen Richtplans muss den Bundesbehörden spätestens mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dies bedingt, dass die Verabschiedung des Richtplans der Agglomeration Bulle und die Annahme der Änderungen des kantonalen Richtplans durch den Staatsrat noch vor Ende 2010 erfolgen müssen.

### Beteiligte stellen:

#### Koordinationsstelle: Bau- und Raumplanungsamt

Gemeinden:  
 Mitgliedsgemeinden  
 Gemeindeverband MOBUL  
 (Bulle, Riaz, Vuadens, Le  
 Pâquier, Morlon)

Kantonale Stellen:  
 TBA, VEA, AfU, BRPA, WIF

Bund:  
 ARE, BAV, ASTRA, BAFU

Andere Stellen:  
 MOBUL



Neben dem Agglomerationsprogramm Bulle befasst sich der Kanton Freiburg noch mit weiteren Agglomerationsprogrammen: mit dem Richtplan der Agglomeration Freiburg und der Beteiligung von Châtel Saint-Denis am Agglomerationsprogramm Riviera. Die beiden Agglomerationsprogramme werden, sobald sie von den Bundesbehörden angenommen worden sind, als Thema in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

## 2. GRUNDLAGEN

### ZIELE DER KANTONALEN POLITIK

- Garantieren einer haushälterischen Bodennutzung.
- Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsperimeters (périmètre compact).
- Begrenzen der Zersiedlung.
- Entwickeln eines auf die Siedlungsentwicklung abgestimmten Verkehrssystems.
- Fördern nachhaltiger Verkehrsformen und Veränderung des Modalsplits zugunsten der öffentlichen Verkehrsmittel und des Langsamverkehrs.
- Leisten einen Beitrag zur effizienten Umsetzung der H189-Begleitmassnahmen.

### GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

- Das Agglomerationsprogramm wird im Perimeter der MOBUL-Gemeinden (Bulle, Morlon, Le Pâquier, Riaz und Vuadens) realisiert.
- Bis 2030 sollen innerhalb des Siedlungsperimeters gemäss Agglomerationsprogramm 30'500 Einwohner und 14'500 Arbeitsplätze Platz finden.

### Siedlung

- Die Siedlungsentwicklung soll sich auf den Siedlungsperimeter (périmètre compact) beschränken:
  - Neue Bauzonen ausserhalb des Siedlungsperimeters sind ausgeschlossen.
  - In den zentralen Sektoren erfolgt eine Siedlungsverdichtung, um die Bauzonenkapazität in der Agglomeration zu erhöhen.
  - In den zentralen Sektoren werden Mischnutzungen privilegiert.
  - Die in den zentralen Sektoren gelegenen grossen Potenziale werden für die Siedlungserneuerung mit hoher städtebaulicher Qualität genutzt.
  - Die Ortszentren werden aufgewertet, um ihre Identität zu stärken.
  - Es sollen Grünflächen innerhalb des Siedlungsperimeters erhalten bleiben.
  - Die Landschaft im Landwirtschaftsgebiet nahe dem Siedlungsperimeter wird aufgewertet.



### *Sektoren zur Siedlungsentwicklung*

#### *Strategische Standorte*

- Diese Standorte sind Sektoren zur Siedlungsentwicklung, die vorrangig für Verdichtungsprojekte von hoher städtebaulicher Qualität reserviert sind.
- Die Entwicklung dieser Standorte geht jeder andern Einzonierung vor.
- Bei der Entwicklung dieser Standorte sind die Vorgaben aus dem Agglomerationsprogramm, insbesondere was die Anzahl der Einwohner und der Arbeitsplätze betrifft, einzuhalten.
- Diesen Standorten kommt die gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (entsprechend ihrer Nutzung) gemäss dem Beschluss 2.6.3 des kantonalen Verkehrsplans zugute.

> Siehe Thema «Öffentlicher Verkehr»

#### *Zusatzstandorte*

- Die Zusatzstandorte unterstützen die Entwicklung der strategischen Standorte, damit die Ziele des Agglomerationsprogramms erreicht werden können.
- Die Entwicklung dieser Standorte erfolgt ergänzend zu den strategischen Standorten oder um spezifische Bedürfnisse abzudecken, die die strategischen Standorte nicht erfüllen können.
- Bei der Entwicklung dieser Standorte sind die Vorgaben aus dem Agglomerationsprogramm, insbesondere was die Anzahl der Einwohner und der Arbeitsplätze betrifft, einzuhalten.
- Diesen Standorten kommt die gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (entsprechend ihrer Nutzung) gemäss dem Beschluss 2.6.3 des kantonalen Verkehrsplans zugute.

> Siehe Thema «Öffentlicher Verkehr»

#### *Reservestandorte*

- Diese Standorte stellen eine langfristige Bauzonenreserve für die Agglomeration dar.
- Die Entwicklung dieser Standorte ist nur möglich, wenn die übrigen Standorte für die Siedlungsentwicklung der Agglomeration vollständig genutzt sind oder ausnahmsweise bei Nichtverfügbarkeit des Bodens.
- Bei der Entwicklung dieser Standorte sind die Vorgaben aus dem Agglomerationsprogramm, insbesondere was die Anzahl der Einwohner und der Arbeitsplätze betrifft, einzuhalten.
- Diesen Standorten kommt die gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (entsprechend ihrer Nutzung) gemäss dem Beschluss 2.6.3 des kantonalen Verkehrsplans zugute.

> Siehe Thema «Öffentlicher Verkehr»

### **Agglomerationsverkehr**

- Es ist eine leistungsfähige Erschliessung des Agglomerationszentrums und der übrigen Gemeinden vorzusehen. Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Fussgänger und Velo) ist zu fördern.
- Der Personenwagenverkehr wird auf die neue Umfahrungsstrasse H189 gelenkt. Die verschiedenen Agglomerationssektoren werden durch die direktesten und wenigst sensibelsten Verbindungen erschlossen.



- Die strukturprägenden Eingangsachsen in die Stadt werden verstärkt.
- Die Sicherheit in den Wohnsektoren wird gewährleistet und diese werden vor Verkehrsimmissionen geschützt.
- Die multimodale Erschliessung der Industriezone Planchy wird sichergestellt.
- Das Parkplatzangebot und dessen Bewirtschaftung werden angepasst, um das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr zu fördern.

### *Prioritäre Projekte der Agglomeration Bulle*

- Die Massnahmen (Projekte) der Liste A des Richtplans der Agglomeration Bulle, die bei der Prüfung durch die Bundesbehörden als vorteilhaft beurteilt wurden, werden prioritär umgesetzt.
  - Neugestaltung der strukturprägenden Hauptverkehrsachsen der Gemeinde Bulle, um die Erreichbarkeit und die Sicherheit für alle Verkehrsarten zu verbessern.
  - Neuqualifizierung der Verkehrsachsen, die die Ortszentren der MOBUL-Gemeinden durchqueren, insbesondere durch die Aufwertung der Ortsquerungen (Valtraloc).
  - Realisierung neuer Bushaltestellen und Neugestaltung der bestehenden Haltestellen, um das neue städtische Verkehrsnetz des öffentlichen Verkehrs aufzubauen.
  - Schaffen und Verbessern der Langsamverkehr-Verbindungen zwischen den Gemeinden.
  - Verbessern der Abstellmöglichkeiten für Zweiräder an den Umsteigeorten und öffentlichen Plätzen.
- Die übrigen Massnahmen des Agglomerationsprogramms (ergänzend zu den Infrastrukturmassnahmen), die zwar durch den Bund nicht mitfinanziert werden, aber zur Kohärenz des Agglomerationsprogramms beitragen, sollen realisiert werden.

Siehe Themen «Luftreinhaltung»  
und «Lärmschutz»



### GRUNDSÄTZE ZUR KOORDINATION

- Die Gesamtverkehrsstrategie wird mit der Siedlungsentwicklungsstrategie abgestimmt, um eine angemessene Verdichtung nach innen und eine Begrenzung der Zersiedlung zu erreichen.
- Mit der Verwirklichung der Agglomerationsinfrastrukturvorhaben wird dazu beigetragen, die Umweltbilanz in den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmschutz zu verbessern, gemäss der Gesetzgebung, den Zielen des Teilverkehrsrichtplans und des Massnahmenplans für die Luftreinhaltung.
- In den Gebieten ausserhalb der MOBUL-Gemeinden ist für eine strikte Anwendung der Grundsätze für die Bemessung der Bauzonengrösse des kantonalen Richtplans zu sorgen, damit die Siedlungsentwicklungs- und Verkehrsziele des Agglomerationsprogramms erreicht werden können.

Siehe Thema «Siedlungskonzept  
und Kriterien zur Bemessung der  
Bauzonengrösse»



### 3. AUFGABENVERTEILUNG

Der Kanton:

- Unterstützt das von den MOBUL-Gemeinden ausgearbeitete Agglomerationsprogramm hinsichtlich der Mitfinanzierung des Bundes aufgrund des Infrastrukturfondsgesetzes IFG.



- Berücksichtigt die Vorgaben des Bundes im Bereich der Agglomerationspolitik.
- Beteiligt sich an der Planung und der Finanzierung der Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung.
- Sorgt für die Planung und Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen der Agglomeration, die in seiner Kompetenz liegen.
- Baut auf kantonaler Ebene eine Struktur für die Umsetzung der Agglomerationspolitik auf.
- Unterzeichnet die Leistungsvereinbarung mit den Bundesbehörden.

#### Die Gemeinden:

- Beachten die Grundsätze des Richtplans der Agglomeration in ihrer Ortsplanung.
- Begründen ihre Planungen in Verbindung mit den Zielen des Agglomerationsprogramms.
- Beteiligen sich an der Planung und der Finanzierung der Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung.
- Sorgen für die Planung und Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen, die in ihrer Kompetenz liegen.
- Erstellen ein Parkplatzkonzept.
- Setzen die weiteren Massnahmen des Agglomerationsprogramms um, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.

#### Der Bund:

- Beurteilt das Agglomerationsprogramm.
- Legt den finanziellen Beitrag des Bundes für das Agglomerationsprogramm fest.
- Unterzeichnet die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

#### Der Gemeindeverband MOBUL:

- Ist das verantwortliche Organ für das Agglomerationsprogramm im Sinne des Bundes.
- Erstellt den Richtplan der Agglomeration, der die Kriterien des Bundes für die Agglomerationsprogramme erfüllt, das Planungsinstrument für die Umsetzung des Agglomerationsprogramms.
- Berücksichtigt die Vorgaben des Bundes und des Kantons im Bereich des Agglomerationsprogramms und der regionalen Raumplanung.
- Plant und finanziert die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs, die in seiner Kompetenz liegen.
- Setzt die Umsetzungsmassnahmen durch, die ihm durch den Massnahmenplan zur Luftreinhaltung auferlegt werden.
- Sorgt für die Einhaltung der Ziele des Agglomerationsprogramms und ihrer koordinierten Umsetzung in den Ortsplanungen.
- Sorgt dafür, dass die Ortsplanungen der Mitgliedergemeinden mit dem Agglomerationsprogramm übereinstimmen.
- Sorgt für die Nachführung des Agglomerationsprogramms im Rahmen des vom Bund eingeführten Monitoringprozesses.



### 4. UMSETZUNG

#### AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNGSINSTRUMENTE

##### Kantonale Grundlagenstudien

Die kantonalen Planungen werden mit dem Agglomerationsprogramm koordiniert.

##### Regionale Studien

Der Text und die Übersichtskarte des Richtplans der Agglomeration sind für die Behörden verbindlich.

Der Richtplan der Agglomeration wird fortlaufend nachgeführt und gemäss den Vorgaben der Bundesbehörden alle vier Jahre aktualisiert.

##### Ortsplanung

Die Ortsplanung muss mit dem Richtplan der Agglomeration übereinstimmen.

Die Ortsplanung muss die vom Agglomerationsprogramm geplanten Verkehrsinfrastrukturen berücksichtigen.

##### Zonennutzungsplan

Der Nutzungszweck der strategischen Standorte ist eine starke Verdichtung und Mischnutzung.

Der Zonennutzungsplan muss diejenigen Sektoren im Bereich der strategischen Standorte aufführen, für die eine Detailbebauungsplanung notwendig ist.

Die Zusatzstandorte können mit dem Zonennutzungsplan geplant werden.

##### Gemeindebaureglement

Für die strategischen Standorte sind im Gemeindebaureglement die Vorgaben betreffend Siedlungsqualität für die zu erstellenden Detailbebauungspläne aufgeführt.

##### Richtplandossier

Der Siedlungsperimeter (*périmètre compact*) des Agglomerationsprogramms muss aufgeführt sein.

Die Zusatzstandorte müssen mindestens im Richtplandossier vermerkt sein.

Die Reservestandorte müssen im Richtplandossiers vermerkt sein.

Das Parkplatzkonzept muss aufgeführt sein.

Der Teilverkehrsrichtplan Bulle wird als Gemeinderichtplan aufrechterhalten, bis die Begleitmassnahmen realisiert worden sind.

##### Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht zeigt auf:

- die Begründung für die Realisierung der strategischen Standorte und der Zusatzstandorte nach den Grundsätzen der Standortbestimmung für Siedlungsentwicklungssektoren.
- die Konformität der Ortsplanung mit den Grundsätzen des Richtplans der Agglomeration.





- die Beachtung der vorgesehenen demografischen Zielsetzungen für die Siedlungssektoren des Agglomerationsprogramms.

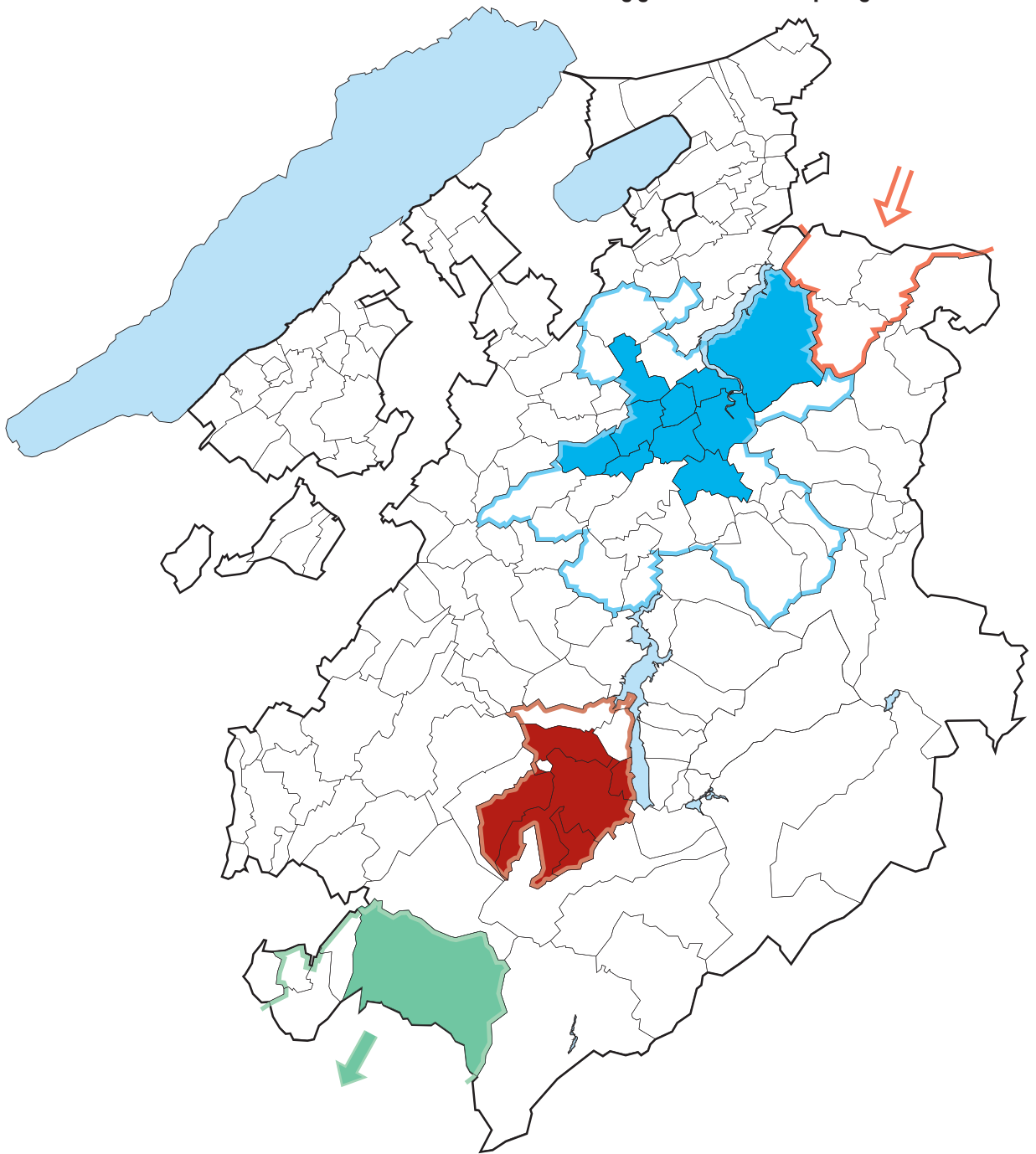
## 5. BIBLIOGRAPHISCHE HINWEISE

- Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme, UVEK, vom 12. Dezember 2007.
- Projet d'agglomération bulloise, MOBUL décembre 2007.
- Plan directeur de l'agglomération bulloise, MOBUL, en cours.
- Plan directeur partiel des transports, 2001.
- Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2007.
- Kantonaler Verkehrsrichtplan, 2004.



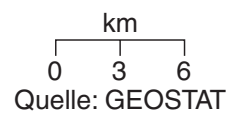


# Agglomerationsprogramme



## Legende

- Agglomerationsprogramm Bulle
- Agglomeration BFS Bulle
- Richtplan der Agglomeration Freiburg
- Agglomeration BFS Freiburg
- Gemeinde des Agglomerationsprogramms Riviera
- Agglomeration BFS Vevey - Montreux
- Agglomeration BFS Bern







## Mitwirkende Stellen

BRPA, TBA, VEA und AfU

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Die Agglomerationspolitik des Bundes verlangt eine koordinierte Strategie im Bereich der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs und der Umwelt. Demzufolge muss das Agglomerationsprogramm die Verkehrsinfrastrukturen auf nationaler, kantonaler, regionaler und lokaler Ebene mit einer nach innen gerichteten Siedlungsentwicklung planen und koordinieren. Das Agglomerationsprogramm Bulle bezieht sich nur auf die Verkehrsinfrastrukturen der kantonalen, regionalen und lokalen Ebene.

Das Bundesprogramm für die Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme, das für diese Koordination der Massnahmen der Raumplanung mit denen der Verkehrsplanung eintritt, erlaubt es für die Umsetzung der vorgesehenen Infrastrukturprojekte eine finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds (Infrastrukturfondsgesetz, IFG) bestimmt für den Agglomerationsverkehr einen Betrag von 6 Milliarden Franken, wovon 2.56 Milliarden für dringliche Projekte und 3.44 Milliarden für die Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme vorgesehen sind.

Die Festlegung des Agglomerationsperimeters Bulle beruht grundsätzlich auf der Definition der Agglomerationen im Sinne des Bundesamts für Statistik (BFS). Die Gemeinden Bulle, Morlon, Le Pâquier, Riaz, Vuadens, Echarlens und Marsens sind eine Agglomeration im Sinne des BFS. Im Anschluss an eine auf mehreren Kriterien und auf zehn Gemeinden basierenden Analyse wurde der Perimeter des Agglomerationsprogramms Bulle auf fünf Gemeinden festgelegt: Bulle, Morlon, Le Pâquier, Riaz und Vuadens.

## Rechtlicher Rahmen

Neue eidgenössische oder kantonale Gesetzesgrundlagen seit der Revision des kantonalen Richtplans

Mit der Umfahrungstrasse H189 soll einerseits der Durchgangsverkehr der Agglomeration Bulle vermieden und andererseits der Quell-Zielverkehr zu den verschiedenen Sektoren der Agglomeration ermöglicht werden, ohne dass die aus technischer, sozialer und ökologischer Sicht sensiblen Verkehrsachsen benutzt werden.

## Verwaltungspraxis

Neue Ziele der kantonalen Politik

Ein Teilverkehrsrichtplan aus dem Jahre 2001, der von der Baudirektion (heute die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion) genehmigt wurde, fasst die Begleitmassnahmen zur Realisierung der H189 systematisch zusammen. Diese Massnahmen betreffen insbesondere die Verkehrsberuhigung, die Verbesserung der Sicherheit für die nicht motorisierten Zweiräder und die neuen Infrastrukturen der Quartierverbindungen. Dieser Teilverkehrsrichtplan ist ein besonderer Gemeinderichtplan.

Neue Grundsätze und Massnahmen für die Umsetzung

Keine kantonale Studie erforderlich

Neue Auswirkungen auf die Ortsplanung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Strassenprojekt und um die Wirksamkeit des Teilverkehrsrichtplans zu verbessern, haben sich die Gemeinden Bulle und La Tour-de-Trême verpflichtet, ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrsnetz für den Stadtverkehr zu schaffen.

Neue Aufgabenverteilung

Im Jahre 2001 wurde das Strassenprojekt H189 von den Behörden genehmigt. Von 2001 bis 2005 führten die Gemeinden Bulle und La Tour-de-Trême die notwendigen Studien für die Umsetzung der Begleitmassnahmen und des zukünftigen öffentlichen Verkehrsnetzes durch.

Im Jahre 2006 haben die Gemeinde- und Kantonsbehörden die Arbeiten am regionalen Verkehrsrichtplan (gemäss der kantonalen Gesetzgebung) aufgenommen, um die ursprünglich in Bulle und La Tour-de-Trême vorgesehenen Begleitmassnahmen auf die Gemeinden Morlon und Riaz zu erweitern und gleichzeitig die Grundlagen für das vorgesehene öffentliche Verkehrsnetz zu



schaffen. Die Grundlagenstudie zum regionalen Verkehrsplan zeigte die Notwendigkeit auf, den Perimeter auf die Gemeinden Le Pâquier und Vuadens auszudehnen. So wurde für den regionalen Verkehrsrichtplan der Gemeindeverband MOBUL mit fünf Gemeinden geschaffen.

Damit die Ziele des Teilverkehrsrichtplans erreicht werden können, ist es notwendig, die Massnahmen des regionalen Verkehrsplans mit Aktionen zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung der Agglomeration zu begleiten.

Im Herbst 2007 schlossen sich die fünf MOBUL-Gemeinden zusammen, um auf der Grundlage der im Rahmen des regionalen Verkehrsplans erfolgten Arbeiten ein Agglomerationsprogramm im Sinne des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG) zu lancieren. Damit wurde es zu einem Raumentwicklungsprojekt der Agglomeration.

Die Bundesgesetzgebung definiert kein Verfahren für das Agglomerationsprogramm. Dennoch fordern die Bundesbehörden, dass eine Verbindung zwischen dem Agglomerationsprogramm und dem kantonalen Richtplan geschaffen wird. Es liegt dabei im Ermessen des Kantons festzulegen, ob das Agglomerationsprogramm ein Kapitel des kantonalen Richtplans oder ein spezifisches Instrument des kantonalen Rechts ist.

Der Kanton Freiburg hat entschieden, dass Agglomerationsprogramme regionale Richtpläne sind. Gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) ist der regionale Richtplan ein behördenverbindliches Dokument, womit die Anforderungen der Bundesbehörden erfüllt sind, die aufgrund der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV) fordern, dass Agglomerationsprogramme einen verbindlichen Charakter aufweisen müssen. Es handelt sich dabei um einen besonderen regionalen Richtplan, denn er bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der Agglomeration. Dies setzt auch voraus, dass die aus dem Agglomerationsprogramm hervorgehenden Massnahmen von kantonalen Bedeutung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Der regionale Richtplan wird als Richtplan der Agglomeration bezeichnet.

## 2. GRUNDSÄTZE

### ZIELE DER KANTONALEN POLITIK

Die Agglomerationsprogramme im Kanton Freiburg entstehen auf freiwilliger Basis durch die lokalen Gemeinwesen. Denn die Agglomerationspolitik des Bundes beruht auf dem „Bottom up“-Prinzip, um die Verbreitung der Agglomerationsprogramme zu fördern. Diese Politik stellt die Strategie des vernetzten Städtesystems nicht in Frage, so wie sie im kantonalen Richtplan (siehe Thema „Siedlungsstruktur“) definiert ist. Die Integration des Begriffs der Agglomeration, deren Rolle und Stellung im Netz der städtischen Zentren des Kantons, verlangen vertiefte Überlegungen und politische Entscheidungen, die im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans zu treffen sind.

Das Agglomerationsprogramm Bulle gestattet, auf spezifische Weise die vom Gesetz und vom Teilverkehrsrichtplan festgelegten umweltbezogenen Ziele zu erreichen, insbesondere durch Erweiterung der Massnahmen auf die Bereiche Siedlungsentwicklung, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr.



## GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

### Siedlung

Der Siedlungsperimeter definiert die Grenzen der Siedlungsentwicklung innerhalb der Agglomeration. Die grossen Achsen des öffentlichen Verkehrs, die die städtebauliche Entwicklungsstruktur prägen, bestimmen den Perimeter.

Aus globaler Sicht und um eine haushälterische Bodennutzung zu gewährleisten, muss mit der Siedlungsentwicklung innerhalb des Perimeters eine Verdichtung angestrebt werden. In den zentralen Sektoren sollen diese Verdichtungsanstrengungen beispielhaft sein.

Die Grenzen der Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsperimeters der Agglomeration berücksichtigen die bestehenden Landschaftselemente, die die Agglomerationsstruktur bestimmen.

Die Grünflächen, Landschaftsräume von guter Qualität, innerhalb des Siedlungsperimeters der Agglomeration werden in Wert gesetzt. Das bedeutet, es können Parks (parcs urbains) geschaffen werden, um die verschiedenen Nutzungen dieser Räume für die Bewohner aufzuwerten. In diesem Sinne müssen kleine Quartierparks in die verschiedenen Planungen zur Ausstattung des Quartiers integriert werden.

Die Landwirtschaftsgebiete, die an den Siedlungsperimeter anschliessen, müssen eine dauerhafte extensive Landwirtschaft ermöglichen. Die Landschaftsstrukturen werden im Rahmen von Bodenverbesserungsarbeiten aufgewertet.

### *Siedlungssektoren*

Der Richtplan der Agglomeration Bulle hält die Planungsgrundsätze der verschiedenen Siedlungssektoren abhängig von der Priorität ihrer Realisierung fest.

Die Realisierung eines Strategischen Standortes ist möglich sobald die Detailbebauungsplanung erfolgt ist.

Die Zusatzstandorte A werden prioritär der Bauzone zugeteilt im Gegensatz zu den Zusatzstandorten B und dies über die ganze Agglomeration.

Die Nutzung der Reservestandorte wird mit dem Richtplan der Agglomeration Bulle koordiniert. Diese Standorte werden nur in zwei Fällen Verwendung finden:

- wenn die strategischen Standorte und Zusatzstandorte voll ausgeschöpft sind; der Sättigungsgrad wird im Richtplan der Agglomeration festgelegt;
- wenn die an einem strategischen Standort oder an einem Zusatzstandort gelegenen Flächen nicht verfügbar sind.

In beiden Fällen muss die Einzonierung der Reservestandorte ausführlich begründet werden.

Die Kriterien für eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, abgestimmt auf die Nutzung des Standortes, gemäss dem Beschluss 2.6.3 des kantonalen Verkehrsplans, kommen nur bei hoher Siedlungsdichte zur Anwendung.



### Agglomerationsverkehr: vorrangige Projekte

Gemäss den „Bestimmungen für die Prüfung und die Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme“ aus dem Jahre 2007, hat der Gemeindeverband MOBUL für die Massnahmen, die in die Liste des Agglomerationsprogramms aufgenommen worden sind, die Prioritätsstufen A, B und C festgelegt. Die A-Liste bezieht sich auf alle Projekte, deren Realisierung innerhalb der kommenden vier Jahre vorgesehen und deren Finanzierung gesichert ist.

Nur die Infrastrukturmassnahmen können vom Bunde im Sinne des Infrastrukturfondsgesetzes IFG mitfinanziert werden.

Die von den Bundesbehörden für eine Mitfinanzierung (unter Vorbehalt des definitiven Parlamentsbeschlusses) vorgesehenen Projekte der Prioritätsliste A sind folgende:

*Strassennetz: Massnahmen für die strukturprägenden Verkehrsachsen in der Zentrumsgemeinde Bulle*

- Neugestaltung der rue de l'Ancien Comté.
- Neugestaltung der rue de Gruyères (Temple – La Trême).
- Neugestaltung der Eingangsachse Nord (route de Riaz).
- Neugestaltung der Eingangsachse Süd (rue de Vevey).
- Neugestaltung der rue und des place Saint Denis sowie der rue de Gruyères (Temple - Union).
- Neugestaltung der rue de la Condémine.

### Valtraloc-Massnahmen

- Neugestaltung der Ortsdurchquerung Riaz.
- Neugestaltung der Ortsdurchquerung de Vuadens.

*Begleitmassnahmen für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs (Strasse)*

- Realisierung einer Endhaltestelle in der Industriezone Vuadens.
- Realisierung einer Haltestelle zwischen der Industriezone und des Bahnhofs in Vuadens.
- Realisierung der Haltestelle «Sur le Dally» (50% auf Gemeindegebiet Vuadens, 50% auf Gemeindegebiet Bulle).
- Realisierung einer Haltestelle «Bahnhof/Nicolas-Glasson» in Bulle.
- Neugestaltung einer Haltestelle beim «Centre commercial» in Bulle.
- Neugestaltung der Haltestelle «Vudalla» in Bulle.
- Relaisierung der Haltestelle «En Pallud» in Bulle.
- Realisierung einer nach Nord-Süd ausgerichteten Haltestelle beim Bahnhof in Bulle.

### Langsamverkehr

- Verbesserung der vorrangigen langsamverkehr-Verbindungen zwischen den Gemeinden und Bulle:
  - Teilstrecke Kantonsstrasse Le Maupas bis zum Ortseingang Vuadens.
  - Teilstrecke Kantonsstrasse Sur le Dailly (Bulle - Vuadens).
  - Teilstrecke Le Coude – La Pépinière (Bulle).





- Neugestaltung des chemin de la Pépinière (Bulle).
- Schaffen einer Verbindung zwischen Les Granges und der rue de Vevey (Bulle).
- Neugestaltung der route du Verdel (Bulle).
- Vorrangige Verbesserung der interkommunalen Langsamverkehr-Verbindungen:
  - Neugestaltung der Teilstrecke Riaz-Centre – Champy (Riaz).
  - Neugestaltung der rue de la Léchère zwischen der rue du Château d'En-Bas und der rue Battentin (Bulle).
  - Neugestaltung der Teilstrecke Champ-Barby – la Tour de Trême (Bulle).
  - Schaffen einer Verbindung zwischen Riaz und der route de Morlon (Bulle, Riaz).
  - Ergänzung der Verbindung zwischen Le Pâquier und Le Closalet (Le Pâquier).
- Vorrangige Verbesserungen für den Langsamverkehr in Richtung der Arbeitszone Planchy:
  - Schaffen einer Verbindung Champy – Chemin des Crêts (Bulle).
  - Neugestaltung der route de l'Industrie (Bulle).
  - Neugestaltung der Strecke Vuadens - Planchy entlang der Autobahn (Vuadens).
- Zweiradparkplätze bei den Umsteigeorten und auf den öffentlichen Plätzen der fünf Gemeinden.

Gewisse Infrastrukturmassnahmen sind von der Mitfinanzierung über den Infrastrukturfonds ausgeschlossen, werden jedoch bei der Beurteilung der Auswirkungen des Agglomerationsprogramms mit dem vorgesehenen Prioritätsgrad berücksichtigt. Deshalb müssen die nachfolgenden Leistungen vollständig durch die Agglomeration erbracht werden.

*Strassennetz: Massnahmen für die strukturprägenden Verkehrsachsen in der Zentrumsgemeinde Bulle*

- Neugestaltung der route de l'Intyamou (Ankoppelung Süd – Kreisell «Le Pra») - Liste A
- Neugestaltung der route de la Léchère - Liste B
- Änderung der Signalisation in Verbindung mit der H189 – Liste A

*Valtraloc-Massnahmen*

- Realisierung Verbindung zum Temple-Romain (route de la Gruyère – route des Monts) – Liste A
- Ergänzung der Gestaltung der Ortsdurchquerung Morlon – Liste A
- Neugestaltung der Kantonsstrasse im Sektor des Bahnhofs Le Pâquier – Liste A
- Neugestaltung der Verbindung zwischen dem Dorf und der Kantonsstrasse Le Pâquier – Liste A

*Massnahmen für «verkehrsberuhigte Zonen»*

- Neugestaltung des Dorfcentrums La Tour-de-Trême – Liste A
- Einführung verkehrsberuhigter Zonen in den Quartieren (Abschnitt 2) Bulle – Liste A



- Einführung verkehrsberuhigter Zonen in den Quartieren (Abschnitt 2) Morlon – Liste A
- Einführung verkehrsberuhigter Zonen in den Quartieren (Abschnitt 2) Riaz – Liste A
- Einführung verkehrsberuhigter Zonen in den Quartieren (Abschnitt 2) Vuadens – Liste A
- Einführung verkehrsberuhigter Zonen in den Quartieren (Abschnitt 2) Le Pâquier – Liste A

### *Langsamverkehr*

- Zweitrangige Verbesserungen der interkommunalen Langsamverkehrs-Verbindungen:
  - a Realisierung einer Abkürzung auf der Strecke Morlon – Riaz – Liste B
  - b Neugestaltung der Verbindung zwischen Vuadens und La Pâla – Liste B
  - c Wiederbenutzung und Neugestaltung der route de la Sionge – Liste B
  - d Schaffen einer „grünen“ Verbindung zwischen Riaz - Montcalia – Liste B
  - e Schaffen einer Verbindung zwischen Les Granges und La Ronclina (canal des usiniers) – Liste B
- Zweitrangige Verbesserungen der Langsamverkehrs-Verbindungen in Richtung der Arbeitszone Planchy – Liste B
  - a Schaffen einer Verbindung rue de Vevey – route de l'Industrie (zwei Unterführungen eingeschlossen) – Liste B
  - b Schaffen einer Verbindung route de Riaz – Champy – Liste B

### *Parkieren*

- Schaffen einer Park & Ride-Anlage zur Förderung des Mitfahrkonzepts (Carsharing) – Liste B

Die weiteren Massnahmen (ergänzend zu den Infrastrukturen) tragen zur Kohärenz des Agglomerationsprogramms bei, auch wenn sie vom Bund nicht mitfinanziert werden. Sie sind gemäss ihrer Prioritätsstufe zu verwirklichen. Sie betreffen die Massnahmen zur Planung der Mobilität und der Siedlungsentwicklung.

## GRUNDSÄTZE ZUR KOORDINATION

Die Verdichtung der zentralen Sektoren wird rund um den Bahnhof und die Haltestellen realisiert, vorrangig in denjenigen Sektoren, die mit dem Fahrrad oder zu Fuss leicht zu erreichen sind.

Die Anwendung der Grundsätze des kantonalen Richtplans für die Bemessung der Bauzonengrösse in den Gemeinden, die nicht zum Agglomerationsprogramm gehören, soll zu einer rationalen und kohärenten Raumentwicklung beitragen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Siedlungsperimeter (périmètre compact) verstärken.

Um die Zersiedlung zu begrenzen und dem Siedlungsperimeter Geltung zu verschaffen, dürfen in den Sektoren der MOBUL-Gemeinden ausserhalb des Siedlungsperimeters keine neuen Bauzonen geschaffen werden.



### 3. AUFGABENVERTEILUNG

Der Staatsrat hat am 18. August 2009 den Bericht der direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe „Agglomerationen“ zur Kenntnis genommen. Er erklärte die Raumplanungs- Umwelt- und Baudirektion (RUBD) zuständig für die Agglomerationspolitik des Bundes. Die Schaffung einer Begleitstruktur für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme wird geprüft.

Das RPBG bestimmt, dass der Staatsrat für die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm zuständig ist. Weiter ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) vorsieht (Artikel 17b), die Mitfinanzierungsbeiträge des Bundes an die Verkehrsinfrastrukturen der Städte und Agglomerationen an die Kantone zuhanden der verantwortlichen Trägerschaften auszurichten.

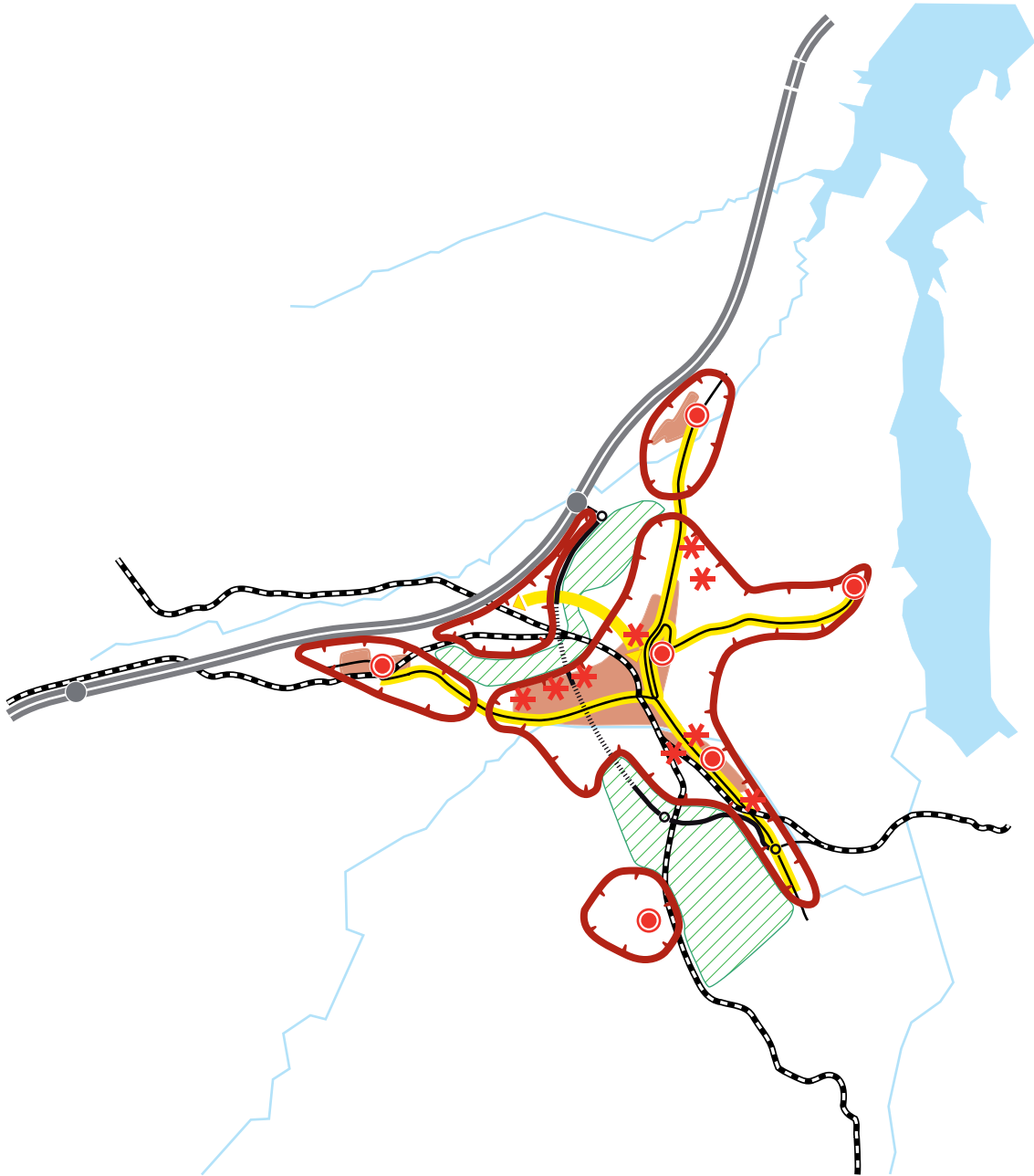
Die RUBD wird die erforderlichen Modalitäten für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung prüfen und die Beiträge der (zuständigen) MOBUL überweisen.

Im Sinne des RPBG gilt das Agglomerationsprogramm als regionaler Richtplan. Der Gemeindeverband MOBUL ist zuständig für die Prüfung raumplanerischer Aspekte. Er muss die Ortsplanungen einer Konformitätsprüfung mit seiner Planung, dem Richtplan der Agglomeration, unterziehen.


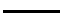











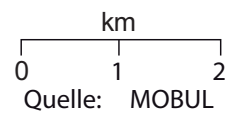


# Agglomerationsprogramme Bulle



## Legende

- |   |                                      |   |                   |
|---|--------------------------------------|---|-------------------|
|  | Siedlungsperimeter der Agglomeration |  | Hauptstrassennetz |
|  | Zentrale Sektoren                    |  | A 12              |
|  | Aufzuwertendes Zentrum               |  | H 189             |
|  | Strategische Standorte               |  | Busnetz           |
|  | Zu erhaltende Grünflächen            |  | Eisenbahnnetz     |
|  | Gewässer                             |   |                   |







### Siehe auch:

Besiedlung und Bewirtschaftung der Bauzone auf lokaler Ebene;  
 Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen;  
 Skigebiete;  
 Schützenswerte Ortsbilder;  
 Schützenswerte Gebäude;  
 Archäologie, historische Verkehrswege gemäss IVS;  
 Materialabbau;  
 Energie;  
 Militäranlagen;  
 Wald;  
 Biotope: Aktionsschwerpunkte;  
 Artenschutz;  
 Ökologische Vernetzung und Wildtierkorridore;  
 Umsetzung der Bundesinventare;  
 Ökologischer Ausgleich;  
 Erhaltenswerte Alpbetriebe

### Beteiligte Stellen:

#### Koordinationsstelle: Büro für Naturschutz

Gemeinden:  
 Mitgliedsgemeinden eines Parks von nationaler Bedeutung

Kantonale Instanzen:  
 BRPA, WIF, WaldA, LwA, LIG, KGA, AfU, TBA, VEA, FTV

Andere Kantone:  
 BE, VD

Bund:  
 BAFU, ARE

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Aufgrund der Bedürfnisse verschiedener Kantone und Regionen der Schweiz, Landschaften von besonderer Schönheit zu erhalten, die regionale Identität zu verstärken und in Gebieten von hohem Landschaftswert eine nachhaltige Wirtschaft zu fördern, hat der Bund das Instrument der Pärke von nationaler Bedeutung geschaffen, das erlaubt, die nachhaltige Entwicklung in diesen spezifischen Räumen zu fördern.

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wurde eine Politik für Pärke von nationaler Bedeutung begründet. Ihre Umsetzung beruht auf der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv).

Das NHG und die Päv unterscheiden auf der Grundlage der Anerkennungskriterien drei Parkarten: Nationalpark, regionaler Naturpark und Naturerlebnispark. Der Kanton Freiburg ist von regionalen Naturparks betroffen. Er ist allenfalls an Naturerlebnisparks interessiert. Im Kanton besteht kein Nationalparkprojekt.

Zwei regionale Naturpärke sind gegenwärtig in der Entstehungsphase: der Park Greyerz – Pays-d'Enhaut und der Park Gantrisch. Sie sind Teil des Aktionsprogramms der Regierung (Legislatur 2007-2011) im Bereich des Umweltschutzes, das den Lebensraum erhalten will.

Die Politik zugunsten der Pärke von nationaler Bedeutung stimmt mit den Leitideen und Zielen, die der Grosse Rat im Jahre 1999 verabschiedet hat, überein. Gemäss diesen ist die nachhaltige Entwicklung für den gesamten Kanton sicher zu stellen, sind die Landschaftswerte des Kantons aufzuwerten und ist ein Beitrag zur Überwindung der administrativen Grenzen der Raumplanung zu leisten.

## 2. GRUNDSÄTZE

### ZIELE DER KANTONALE POLITIK

- Unterstützen der lokalen Initiativen zur Schaffung und für den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung.
- Ermöglichen einer regionalen Entwicklung, die auf die Erhaltung und die Aufwertung der Natur- und Landschaftsqualität, auf die Verstärkung der mit einer nachhaltigen Entwicklung einhergehenden wirtschaftlichen Aktivitäten und auf die Aufwertung der stadtnah gelegenen Landschaften ausgerichtet ist.
- Unterstützen der beiden regionalen Naturpark-Projekte (Greyerz – Pays-d'Enhaut und Gantrisch), die bei den Bundesbehörden eingereicht worden sind, zur Erlangung des Parklabels.
- Berücksichtigung der festgelegten spezifischen Zielsetzungen für die beiden regionalen Naturpärke (Greyerz – Pays-d'Enhaut und Gantrisch) in der Entstehungsphase.

### GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT

Die beiden interkantonalen regionalen Naturpark-Projekte sind:

#### Der Park Greyerz – Pays-d'Enhaut (Freiburg und Waadt)

- Betroffene Freiburger Gemeinden: Haut Intyamon, Bas Intyamon, Grandvillard, Charmey, Cerniat, Crésuz, Châtel-sur-Montsalvens.



### Der Park Ganttrisch (Freiburg und Bern)

- Betroffene Freiburger Gemeinden: Plaffeien, Oberschrot.

### GRUNDSÄTZE ZUR KOORDINATION

- Sicherstellen der Kohärenz und der Koordination zwischen den kantonalen Sachzielen und den Zielsetzungen des Parks im Allgemeinen.
  - Das Parkprojekt soll zur Umsetzung der vorrangigen Aktionen des Kantons im Bereich des Schutzes und des Unterhalts des natürlichen Raums beitragen.
  - Die Planung von Infrastrukturen, die eine starke Auswirkung auf den Raum haben, wie Materialabbau, Seilbahnanlagen und künstliche Beschneigungsanlagen sowie Militäranlagen, erfolgt gemäss den Grundsätzen des kantonalen Richtplans.
  - Touristischen Einrichtungen von kantonaler und regionaler Bedeutung innerhalb des Parks sind in kantonalen oder regionalen Touristischen Entwicklungsschwerpunkten zu realisieren.
  - Projekte von Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Energie, wie Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen und hydroelektrische Anlagen, sind in Übereinstimmung mit dem Sachplan des Bundes und der kantonalen Energiepolitik zu realisieren.
  - Im Rahmen des Parkprogramms erfolgt die Aufwertung von Kulturgütern gemäss dem kantonalen Richtplan.
  - Die Bewirtschaftung der Bauzonen erfolgt abgestimmt auf die Zielsetzungen des Parks gemäss den Grundsätzen des kantonalen Richtplans.

Siehe Thema «Biotope: Aktionsschwerpunkte»



Siehe Themen «Materialabbau», «Skigebiete» und «Militäranlagen»



Siehe Themen «Touristische Entwicklungsschwerpunkte» und «Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen»



Siehe Thema «Energie»



Siehe Themen «Schützenswerte Ortsbilder», «Schützenswerte Gebäude» und «Erhaltenswerte Alpbetriebe»



Siehe Themen «Siedlungskonzept und Kriterien zur Bemessung der Bauzonengrösse» und «Besiedlung und Bewirtschaftung der Bauzone auf lokaler Ebene»



### 3. AUFGABENVERTEILUNG

Der Kanton:

- Unterstützt die regionalen Anstrengungen zur Errichtung und zum Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung.
- Stellt die frühzeitige Information und die Beratung der an einem Parkkonzept interessierten Regionen sicher.
- Bietet seine Mitarbeit für die Planungs-, Entstehungs-, Betriebs- und Beurteilungsphasen der Pärke an.
- Koordiniert die Aktivitäten der verschiedenen betroffenen Organe.
- Kann eine finanzielle Unterstützung im Sinne der kantonalen Gesetzgebung gewähren.
- Prüft die Kohärenz des gesamten Parkprojekts.
- Sorgt für die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für die Verleihung des Parklabels.
- Erstellt gemeinsam mit den Nachbarkantonen die Gesuche für die finanzielle Unterstützung durch den Bund.
- Schliesst gemeinsam mit den Nachbarkantonen die Programmvereinbarungen mit den Bundesbehörden ab.
- Koordiniert seinen Einsatz für die interkantonalen Pärke mit den Behörden der Nachbarkantone.





- Sorgt dafür, dass in der Charta die Zielsetzungen der PÄV und die Grundsätze des kantonalen Richtplans eingehalten werden.

#### Das Büro für Naturschutz:

- Ist im Rahmen der kantonalen Verwaltung für die Begleitung der Parkarbeiten verantwortlich.
- Koordiniert die Politik der Pärke mit den übrigen Amtsstellen, den betroffenen Kantonen und dem Bund.
- Sorgt für die Einhaltung der Charta des Parks durch die Gemeinde- und Kantonsbehörden.
- Beantragt die notwendigen Beiträge zur Unterstützung der Projekte im Finanzplan und dem jährlichen Kostenvoranschlag der RUBD.

#### Das Bau- und Raumplanungsamt:

- Sorgt für die Berücksichtigung der Charta des Parks im Rahmen der Prüfung der regionalen Richtpläne, der Ortsplanung und der Baubewilligungsgesuche.

#### Die Regionen:

- Sorgen für die Berücksichtigung der Charta des Parks in ihrem regionalen Richtplan.
- Sorgen für die Koordination des regionalen Tourismus-Konzepts mit den Zielsetzungen des Parks.

#### Die Mitgliedsgemeinden des Parks:

- Sind in der verantwortlichen Trägerschaft als Mehrheit vertreten.
- Genehmigen die Charta des Parks.
- Beteiligen sich finanziell am Projekt des Parks.
- Berücksichtigen die Zielsetzungen der Charta des Parks bei ihren raumplanerischen Aktivitäten und in ihrem Ortsplan.
- Berücksichtigen die Zielsetzungen der Charta bei den gemeinderätlichen Stellungnahmen zu raumwirksamen Projekten.
- Sorgen für die Koordination ihrer Planungen der Bewirtschaftung der Bauzonen.

#### Der Bund:

- Definiert die Anforderungen für die Verleihung des Park- und Produktelabels.
- Verleiht das Parklabel.
- Gewährt globale Finanzhilfen für die Errichtung und den Betrieb eines Parks.

#### Die Nachbarkantone:

- Verpflichten sich vertraglich zur Zusammenarbeit bei der Errichtung interkantonaler Pärke.



Die verantwortliche Trägerschaft des Parks:

- Erarbeitet die Charta und revidiert sie alle 10 Jahre.
- Schliesst die Parkvereinbarungen mit den Gemeinden ab.
- Verleiht die Produktelabels in Sinne der PÄV.
- Erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Kantons- und Bundesbehörden.

## 4. UMSETZUNG

### AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNGSINSTRUMENTE

#### Regionale Studien

Der erläuternde Bericht des regionalen Richtplans gibt Aufschluss über die Berücksichtigung der Zielsetzungen des Parks und über die Übereinstimmung mit der Charta des Parks.

#### Ortsplanung

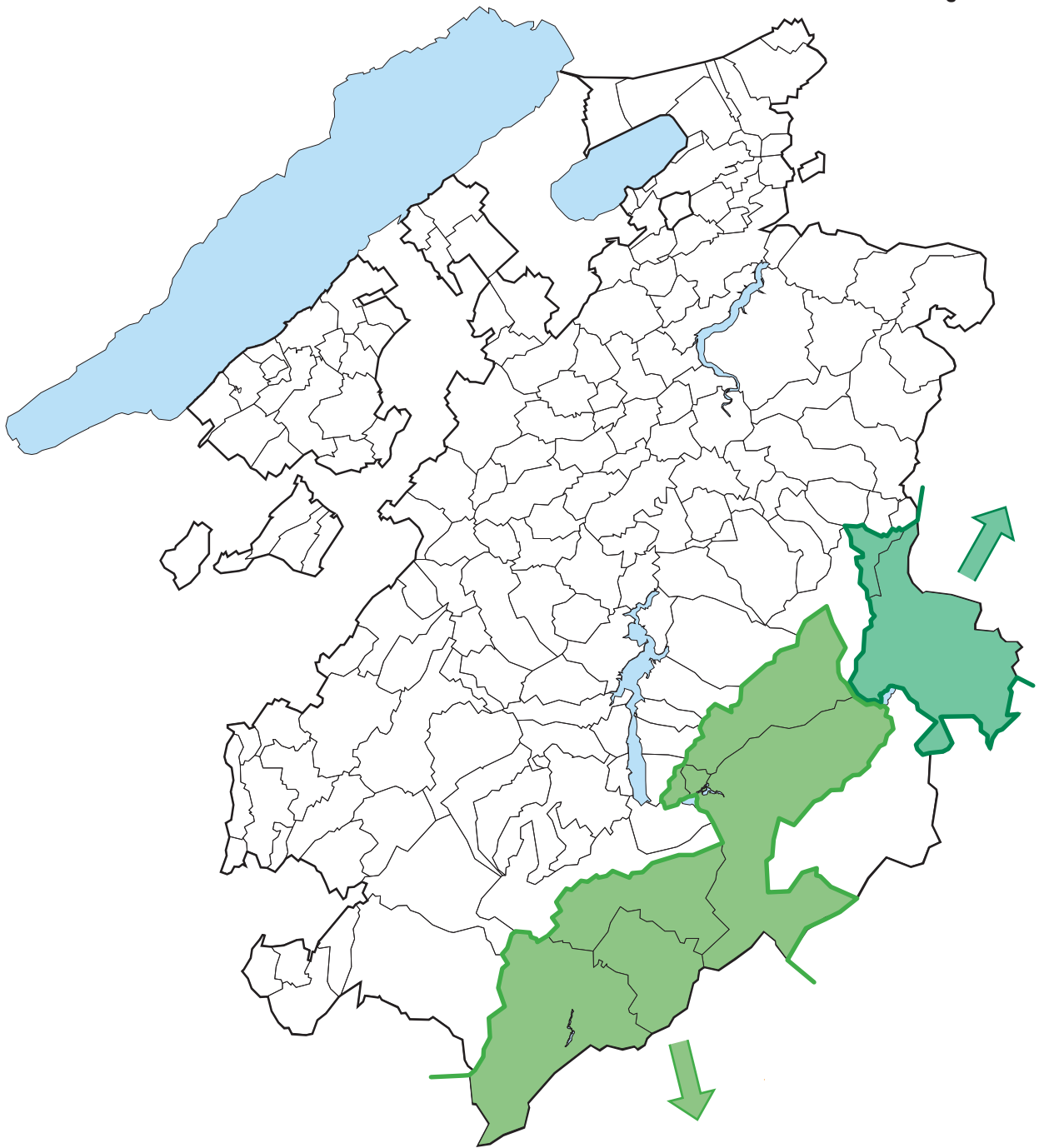
Der erläuternde Bericht der Ortsplanung gibt Aufschluss über die Berücksichtigung der Zielsetzungen des Parks und über die Übereinstimmung mit der Charta des Parks.

## 5. BIBLIOGRAPHISCHE HINWEISE

- Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Pärken, Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2008.
- Bewerbungsdossier für die Errichtung eines regionalen Naturparks Greyerz – Pays-d'Enhaut, Januar 2009.
- Bewerbungsdossier für die Errichtung eines regionalen Naturparks Gantrisch, Januar 2008.



## Pärke von nationaler Bedeutung



### Legende

- Freiburger Mitgliedsgemeinden des regionalen Naturparks Gantrisch
- Freiburger Mitgliedsgemeinden des regionalen Naturparks Greyerz - Pays-d'Enhaut

km  
 0    3    6  
 Quelle: GEOSTAT





### Mitwirkende Stellen

BNS und BRPA

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Ziel der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHS) ist die Förderung von Pärken von nationaler Bedeutung. Mit den drei Park-Kategorien, (Nationalpärke, regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke) wird den unterschiedlichen regionalen Zielen Rechnung getragen.

Die verschiedenen Parkarten weisen spezifische Eigenschaften auf, die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) festgehalten sind. Sie verfolgen das gemeinsame Ziel, das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe zu erhalten, aufzuwerten und zu entwickeln, indem das Umweltwissen gefördert wird.

Zudem enthält die PäV die Bedingungen für die globalen Finanzhilfen des Bundes zur Schaffung, für den Betrieb und die Qualitätssicherung der Pärke sowie für die Verleihung des Parks- und Produktelabels. Um das Parklabel zu erhalten, müssen die Pärke einen hohen Natur- und Landschaftswert aufweisen. Weiter müssen die Projekte im Einvernehmen mit dem Kanton nach dem „Bottom-up“-Prinzip von den Regionen initiiert werden.

Im Kanton Freiburg wurde die Schaffung von Pärken von nationaler Bedeutung mit der Antwort des Staatsrates auf die Motion der Grossräte Jean-Pierre Galley und Jean-Pierre Thürler (163.069) gut geheissen. Die kantonalen Finanzhilfen beschränken sich auf die Projekte, die den Kriterien des Bundes entsprechen. Der Begriff Park von nationaler Bedeutung wird in das kantonale Naturschutzgesetz aufgenommen, das zurzeit erarbeitet wird.

### Rechtlicher Rahmen

Neue eidgenössische oder kantonale Gesetzesgrundlage seit der Revision des kantonalen Richtplans

## 2. GRUNDSÄTZE

### Verwaltungspraxis

Neue Ziele für die kantonale Politik

Neue Grundsätze und Massnahmen für die Umsetzung

Keine kantonale Studie erforderlich

Neue Auswirkungen auf die Ortsplanung

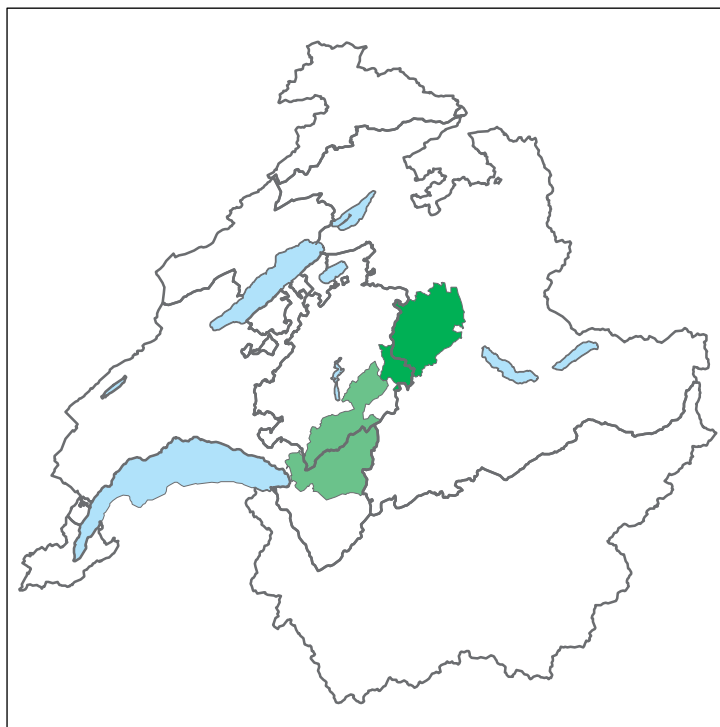
Neue Aufgabenverteilung

### GRUNDSÄTZE ZUM STANDORT



Nicht alle Regionen des Kantons entsprechen den Anforderungen der PäV. Das kantonale Potenzial zur Schaffung regionaler Naturpärke ist mit den zwei beim BAFU eingereichten Projekten ausgeschöpft. Eine Anpassung des Perimeters der beiden Pärke wird mit der zukünftigen Entwicklung der Projekte angestrebt.

Nach einer allfälligen Anpassung der Kriterien der PäV, kann ein Naturerlebnispark rund um den Perolles-See ins Auge gefasst werden.

Bei den in Frage kommenden Projekten handelt es sich um Kandidaturen im Sinne der PäV.



## Legende

-  Regionaler Naturpark Gantrisch
-  Regionaler Naturpark Greyerz - Pays-d'Enhaut

## GRUNDSÄTZE ZUR KOORDINATION

Die kantonalen Ziele der einzelnen Sachbereiche sind anzuwenden. Die vom Park zu erreichenden Ziele werden in der Charta festgelegt.

Der Park muss grundsätzlich in den Bereichen, die ihn betreffen, den Nachweis für die vorbildliche Anwendung der Grundsätze des kantonalen Richtplans erbringen und die Kohärenz der unterschiedlichen Politiken sicherstellen.

Die Ziele des Parks werden definitiv in den Kantonalen Richtplan aufgenommen, sobald der Inhalt der Charta bekannt ist.

Was die Siedlungsentwicklung und die Bauzonenbewirtschaftung betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Grundsätze innerhalb und ausserhalb des Parks gelten.

## 3. AUFGABENVERTEILUNG

Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kantonen wird über Vereinbarungen geregelt:

- Die Vereinbarung vom 11. Dezember 2008 des Kantons Waadt und des Kantons Freiburg über das Projekt des regionalen Naturparks Greyerz - Pays-d'Enhaut.
- Die Vereinbarung vom 19. August 2009 des Kantons Bern und des Kantons Freiburg über das Projekt eines regionalen Naturparkprojekts Gantrisch.